

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 99 (2019)

Artikel: Anna Göldi, letzte Hexe : die Akten des Prozesses (1781-1782)
Autor: Utz Tremp, Kathrin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846837>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anna Göldi, letzte Hexe – Die Akten des Prozesses (1781–1782)*

Kathrin Utz Tremp

Einleitung: Weder «letzte» noch «Hexe»?

«Anna Göldi, letzte Hexe» – ich bin bei der Formulierung meines Titels sehr vorsichtig gewesen, denn ich sage nicht, in welcher Hinsicht Anna Göldi eine «letzte Hexe» war. Wolfgang Behringer hat in Band 14 der Reihe *Hexenforschung*, der den *Späten Hexenprozessen* gewidmet ist, gezeigt, dass Anna Göldi, die 1782 hingerichtet wurde, keineswegs die letzte Hexe gewesen sein könnte, die in Mittel- und Osteuropa hingerichtet wurde, sondern dass Hinrichtungen von vermeintlichen Hexen auch nach 1782 munter weitergingen.¹ Anna Göldi könnte immerhin die letzte Hexe gewesen sein, die auf dem Gebiet der damaligen Eidgenossenschaft hingerichtet wurde. Auch wenn anzunehmen ist, dass ihr Schicksal allgemein bekannt ist, sei hier doch der Artikel zitiert, der im Jahr 2006 im Historischen Lexikon der Schweiz erschienen ist:

* 24. 10. 1734 Sennwald, † 13.06.1782 Glarus, ref., von Sennwald. Aus armer Familie. Ledig. G. hatte drei Kinder; das mittlere starb in der ersten Nacht, weshalb G. als Kindsmörderin verurteilt wurde. Ab Sept. 1780 diente sie im Hause des Arztes und Fünferrichters Johann Jakob Tschudi in Glarus als Magd. Nachdem man im Okt. 1781 in der Milch der zweiten Tochter des Arztes Stecknadeln gefunden hatte, wurde G. entlassen. Die Tochter begann Nadeln zu speien und litt an krampfartigen Zuckungen. Im Febr. 1782 wurde G. unter dem Vorwurf, das Mädchen «verderbt» zu haben, verhaftet. Sie heilte das Mädchen, bestärkte damit aber ihre Verfolger in der

* Als Vortrag gehalten an der Frühjahrstagung des Arbeitskreises für interdisziplinäre Hexenforschung (AKIH) am 23. Februar 2019 an der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Tagungszentrum Stuttgart Hohenheim.

¹ Behringer, Wolfgang: Späte Hexenprozesse – ein Pfahl im Fleisch der Aufklärung. In: Behringer, Wolfgang; Lorenz, Sönke (†); Bauer, Dieter R. (Hg.): Späte Hexenprozesse. Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen, Bielefeld 2015 (*Hexenforschung*, Bd. 14), S. 1–24. Laut Korrodi-Aebli, Elisabeth: (wie Anm. 2), S. 5, wurde der Göldi-Handel 1880 in der Neubearbeitung von «Soldan's Geschichte der Hexenprozesse» durch Heinrich Heppe als letzter Hexenprozess in der Schweiz beschrieben.

Ansicht, dass sie eine Hexe sei. Im letzten Malefizprozess in Westeuropa wird G. als Giftmörderin – nicht als Hexe – zum Tode verurteilt und enthauptet. Die Hinrichtung löste heftige Reaktionen der dt. Presse aus. Im 20. Jahrhundert wurde die Geschichte der letzten Hexe in einem Roman von Eveline Hasler sowie einem Film von Gertrud Pinkus und Stephan Portmann thematisiert.²

Der Artikel stammt von Elisabeth Korrodi, die 1996 an der Universität Zürich eine unveröffentlichte Lizentiatsarbeit über Anna Göldi geschrieben hat, die sich sehr gründlich mit der «publizistischen Verarbeitung» des «Göldi-Handels» im 18. Jahrhundert auseinandersetzt.³ Hier zunächst nur so viel: Das Todesdatum der Anna Göldi, der 13. Juni 1782, ist nach julianischem Kalender gerechnet, der damals im reformierten Kanton Glarus vorherrschend war; nach gregorianischem, d.h. heute gültigem Kalender ist Anna Göldi am 24. Juni 1782 hingerichtet worden, aber als Todesdatum steht praktisch überall der 13. Juni 1782. Elisabeth Korrodi-Aebli war sich der Problematik, dass ein Teil der Quellen nach julianischem und ein anderer, kleinerer Teil nach gregorianischem Kalender datiert ist, durchaus bewusst, aber sie hat die Konsequenzen für Anna Göldis Todesdatum nicht gezogen. Und: in ihrem Artikel über Anna Göldi wird der Schlosser Rudolf Steinmüller mit keinem Wort erwähnt, obwohl er als vermeintlicher Komplize auch in Annas Prozess hineingezogen wurde und sich aus Verzweiflung in der Nacht vom 11. auf den 12. Mai 1782 (a. Stil) das Leben nahm.

Anna Göldi ist aber nicht nur daran, das Label «letzte», sondern auch das Label «Hexe» zu verlieren. Kürzlich hat Marco Jorio, der ehemalige Chefredaktor des neuen Historischen Lexikons der Schweiz (2002–2014), in einem Artikel in einem historischen Magazin (Rubrik «Stunde der Wahrheit») auch in Zweifel gezogen, dass es sich beim Prozess, der Anna Göldi 1782 in Glarus gemacht wurde, um einen Hexenprozess handelte: «Als Historiker wundert man sich immer wieder, dass noch 1782 ein Hexenprozess mit Todesfolge möglich gewesen sein soll. Misstrauisch macht zudem, dass in allen Publikationen ausdrücklich betont wird, dass im Prozess der Begriff «Hexe» nicht auftaucht und die Unglückliche als ‚Vergiffterin‘ steckbrieflich gesucht, verhaftet, gefoltert, verurteilt und hingerichtet wurde.

² Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) 5 (2006), S. 519.

³ Korrodi-Aebli, Elisabeth: Auf den Spuren der «letzten Hexe». Anna Göldi – Der Fall – Die Presseberichte. Darstellung des Göldi-Handels und seiner publizistischen Verarbeitung im 18. Jahrhundert, Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich (Prof. Dr. Rudolf Schenda, Volkskundliches Seminar, Abteilung Europäische Volksliteratur), Januar 1996 (masch., online). Siehe auch Winteler, Jakob: Der Anna Göldi-Prozess im Urteil der Zeitgenossen. Glarus 1951.

Ein Hexenprozess ohne Hexe? Das ist wie ein Mordprozess ohne Mörder!»⁴ Als Hexenforscherin und eingeheiratete Glarnerin habe ich mich seit Jahren für die Veröffentlichung der Akten eingesetzt und schliesslich 2016 einen entsprechenden Auftrag bekommen, den ich Ende 2017 beendet habe.⁵ Dabei handelt es sich um ein Vorprojekt zu einer zukünftigen zünftigen Edition in der Reihe der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins; dies soll mich jedoch nicht daran hindern, es hier und jetzt vorzustellen, auch wenn vieles dabei noch sehr hypothetisch und provisorisch bleiben muss. Insbesondere braucht es für die Handschriften der zu beschreibenden Akten eine bessere Kennerin der Glarner Handschriften des endenden 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts, als ich es bin.

Es gibt viele Gründe dafür, dass die Akten so lange vernachlässigt wurden. Der erste ist vielleicht, dass es sich nicht um Originalakten handelt, sondern wahrscheinlich nur um Kopien, die man deshalb glaubte, nicht ernst nehmen zu dürfen. Dabei liegen sie sehr nahe bei den ursprünglichen Akten, und genau diese Nähe bzw. Distanz gilt es abzuklären. Es gibt aber nicht nur eine, sondern vier verschiedene Akten bzw. Überlieferungen, die alle im Landesarchiv Glarus liegen, und man muss herausfinden, wie die einzelnen Akten sich zueinander verhalten. Dann gibt es zum Göldi-Handel noch einmal eine ganz andere Überlieferung, nämlich die Reaktionen der zeitgenössischen Journalisten auf den Prozess, die noch vor dessen Ende einsetzen. Gerade dies macht den Fall Anna Göldi so einzigartig: Dass hier zwei Welten aufeinanderprallen, einerseits die Welt des Ancien Regimes mit seinen von Hand geschriebenen Akten und andererseits die Welt des mehrheitlich ausländischen, insbesondere deutschen aufgeklärten Journalismus mit seinen gedruckten Texten. Da diese aber – weil gedruckt – viel leichter zugänglich sind, hat man sie bevorzugt und gemeint, man könne den Fall Göldi nach ihnen rekonstruieren, und dabei die nötige Quellenkritik auch gegenüber dem Journalismus vermissen lassen. Dann kommt im Fall der Anna Göldi noch eine ganz starke literarische Überlieferung dazu, die in diesem Band von Benedikt Tresp untersucht wird.

Seit einigen Jahren kennt man auch den Namen des Mannes, der den deutschen Journalisten Heinrich Ludwig Lehmann informiert hat; es war niemand anders als der Glarner Landschreiber Johann Melchior Kubli (1750-1835), der die Akten des Prozesses führte. Dies aufgrund von Lehmanns Stammbuch, in das sich «fast alle Hauptakteure des Hexenprozesses

⁴ Jorio, Marco: Wo ist die Hexe? In: NZZ Geschichte, Nr. 17 (Juli 2018), S. 110–113.

⁵ Utz Tresp, Kathrin: Edition der Akten des Prozesses der Anna Göldi (1781–1782). Vorprojekt im Auftrag der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins, unterstützt von der Hans-Streiff-Stiftung Glarus, abgeschlossen Ende 2017 (masch.).

mit ihrer Handschrift» eingetragen haben, «sogar das angeblich verhexte Kind, ferner Dr. Tschudi, der Kläger, und Camerarius Tschudi, der evangelische Pfarrer, der den Prozess vorangetrieben hatte. Diesen Widmungen fügte Lehmann seine eigenen Bemerkungen hinzu», und im Fall des Land-schreibers Kubli die Bemerkung, dass dieser «ihm die Akten des Geheimprozesses ausgehändigt hatte», oder, moderner ausgedrückt, der Whistleblower war. Da Lehmanns Stammbuch (oder vielmehr seine Stammbücher – es sind zwei) heute gedruckt vorliegt, ist es möglich, direkt darauf zurückzugreifen. Der Eintrag unter Kubli ist allerdings enttäuschend kurz, weil Lehmann mehr von sich selber als von seinem Freund spricht, doch ist die entscheidende Information da:

«Er war es, der mir die Acten des berüchtigten Hexenhandels mittheilte, die ich in Auszüge(!) drucken ließ. Er fiel in Verdacht, ich sollte in Neuchatel [Neuenburg] arretiert werden, um mir das Geständniß abzapressen, wer mir dieselben gegeben. Der Kanzler de Bovy zu Neuchatel gab mir einen Wink; ich ging nach Genua und er ließ mich wie eine Stecknadel suchen, ungeachtet er mir Pässe gegeben hatte. Er war als Franzose der teutschen Sprache vollkommen mächtig.»⁶

Etwas mehr ist aus einer eigenen Anmerkung zu erfahren, die Lehmann am Schluss seines ersten Stammbuches macht:

«Der berüchtigte Hexenproceß von Glarus fällt in das Jahr 1780(!) und 81 und erregte großes Aufsehen. Man schrieb vil dawider und dafür, bis ich so glücklich war mir in Glarus selbst die Inquisitions Protokolle zu verschaffen und dann die Briefe über den Glarner Hexenhandel zu Zürich bei Füßlin heraus gab, die dem Streit ein Ende machten, mich aber in große Gefahr brachten. Es sind zwei Bändchen. Ich erhielt für den Bogen 6 Carlin Honorar und ebenso viel bey der zweiten Auflage. In Weckerlins Annalen finden Sie viel dagegen. Ich habe ein Exemplar mit hieher gebracht und es 1794 dem Rath Mellin [nicht identifiziert] geschenkt. Vielleicht hat er es aufbewahrt. Mit Nicolai in Berlin korrespondierte ich damals noch,

⁶ Hauser, Walter: Der Hexenprozess gegen Anna Göldi in der Beurteilung der Zeitgenossen. In: Behringer u. a., Späte Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. 123–126, hier S. 124 f. Zu Johann Melchior Kubli (1750–1835) s. Klinkmann, Claudia, in: HLS 7 (2008), S. 473.

und ich sollte glauben: Er hätte in der A. Bibliothek gewiß ein derbes Wort mitgesprochen.»⁷

Damit spielt Lehmann auf die *Freundschaftlichen und vertraulichen Briefe, den so genannten sehr berüchtigten Hexenhandel zu Glarus betreffend* an, die er 1783 erscheinen liess und die den wichtigsten publizistischen Beitrag zum Göldi-Handel darstellen⁸; wir werden uns insofern noch damit befassen, als wir uns fragen müssen, welche Quellen Lehmann von Kubli erhalten hatte und welche er im zweiten Heft seiner Briefe veröffentlicht hat.

1. Die Akten (1–4) des Prozesses der Anna Göldi⁹

Wie wir bereits gesagt haben, gibt es vier verschiedene Akten (1–4), die alle im Landesarchiv Glarus liegen. Dazu kommen noch 14 Einzelstücke (Akten 5–18), von denen zehn die deutschen Journalisten Wilhelm Ludwig Weckerlin (1739–1792) und den schon genannten Heinrich Ludwig Lehmann betreffen; sie können hier nicht untersucht werden. Eine Schlüsselstelle zu den Göldi-Akten 1–4 findet sich auf Seite 10 von Akte 1, nämlich eine «Erklärung und Erläuterung», wonach Landammann Niklaus Heer (1775–1822, Landammann von Glarus in den Jahren 1803–1806, 1808–1811, 1813–1816 und 1818–1821) wahrscheinlich im Verlauf des Jahres 1818 erfahren hatte, dass sich im Besitz von Herrn Major und alt Richter Levi König Schriften über die «Göldin und Steinmüllerischen Criminal Procedur» befänden, und diesen «freundschaftlich» aufgefordert hatte, diese auszuhändigen. Herr König erwiderte, dass diese Schriften bei der Teilung des Erbes des verstorbenen Seckelmeisters Jost Heitz auf ihn

⁷ Margadant, Silvio; Lehmann, Harald: Die Stammbücher von Heinrich Ludwig Lehmann (1754–1828). Textedition mit biographischen Anmerkungen. In: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft von Graubünden 137 (2007), S. 99–218, hier S. 109.

⁸ Freundschaftliche und vertrauliche Briefe, den so genannten sehr berüchtigten Hexenhandel zu Glarus betreffend, von Heinrich Ludewig Lehmann, Candidat der Gottesgelahrtheit. Erstes Heft Ulm (wohl richtig Zürich) 1782, zweites Heft Zürich 1783 bey Johann Caspar Füeßly (97 u. 96 S.), im Folgenden zitiert als Lehmann, Briefe 1 und 2.

⁹ Wir stützen uns im Folgenden auf unsere Edition der Akten des Prozesses der Anna Göldi (wie Anm. 5). Da die Akten vor der Digitalisierung nicht paginiert wurden, müssen wir meist nach den scans zitieren. Um die Sache nicht zu komplizieren, zitieren wir in der Regel nach julianischem Kalender, versehen die Daten aber mit der Bemerkung a. St. = alter Stil und rechnen bei entscheidenden Daten in den gregorianischen heutigen Kalender um.

gekommen seien, dass er aber durchaus bereit sei, diese abzuliefern. Am 13. November 1818 erhielt Landammann Heer demnach «gegenwärtiges gebundenes Buch, enthaltend Acten, abgeschrieben von Hrn. alt Landschreiber Alb. Schlittler laut deßen Erklärung am End des Buchs». Dabei handelt es sich unzweifelhaft um die Göldi-Akte 1; die Erklärung ist ja auch darin eingetragen (s. Anh. 1).

Weiter erhielt Heer von König nach seinem eigenen Zeugnis «zwey Hefte, bezeichnet No 1 u. 2, enthaltend ebenfahls Acten, abgeschrieben von Hrn. alt Hauptmann Fridolin Heitz». Dabei handelt es sich wahrscheinlich um die Göldi-Akten 3 und 4, die auch als «Heizische Kopien» bezeichnet werden (s. unter Göldi-Akten 3 und 4). Heer lieferte sowohl das «Buch» als auch die beiden «Hefte» an das Evangelische Archiv ab. Er unterliess es aber nicht, das «Buch» und die «Hefte» rasch miteinander zu vergleichen und kam dabei zum Schluss, «dass die mehrsten der in den zwey Heften eingetragenen Acten auch in dem von Hrn. Schlittler geschriebenen Buch, namlich dem gegenwärtigen etc., enthalten sind, dass die zwei Hefte aber auch Acten enthalten, die in diesem Buch nicht abgeschrieben sind», nämlich die Verhöre und Informationen (Zeugenverhöre), die mit den Nummern 11, 12, 13, 14, 19, 22 und 25 versehen sind, ebenso *zwei Visa und Reperta* vom 13. Dezember 1781 und vom 10. März 1782, und schliesslich eine Kopie eines Briefs von Rudolf Steinmüller an Anna Göldi, datiert vom 26. November 1781 (alle Daten a. St.).

Wir haben es also (vielleicht mit Ausnahme von Akte 4) ausschliesslich mit Kopien zu tun: Akte 1 von der Hand eines ehemaligen Landschreibers, Albrecht Schlittler, und Akten 3 und 4 von der Hand des ehemaligen Hauptmanns Fridolin Heitz. Dagegen weiss Landammann Niklaus Heer, der die Akten 1 sowie 3 und 4 im Jahr 1818 zusammengetrieben hat, nichts von einer Akte 2, und man kann vorläufig lediglich vermuten, dass Akte 2 ein Produkt der Sammeltätigkeit von 1818 war und also auf «nach 1818» zu datieren wäre.

Die Akte 1 enthält als einzige von allen vier Akten und an erster Stelle den Bericht über die Heilung des «verhexten» oder vielmehr «verderbten» Kindes Anna Maria (oder Annamiggeli) Tschudi durch Anna Göldi (vom 10. bis zum 18. März 1782 a. St.). Dieser stammt ursprünglich vom Landschreiber Melchior Kubli,¹⁰ ist hier aber wohl von Albrecht Schlittler abgeschrieben worden. Erst nach dem Bericht über die Heilung, der damit einen einzigartigen Stellenwert bekommt, setzen die eigentlichen Prozessakten ein, und zwar in (mehr oder weniger) chronologischer Reihenfolge

¹⁰ Akte 1, S. 14.

mit dem Verhör von Jost Spälti von Netstal (der von Dr. Zwicky von Mollis ausgeschiedt worden war, um Anna Göldi zu warnen), das am 4. Dezember 1781 (a. St.) stattfand. Es folgen die Zeugenverhöre bis zum 27. Dezember, dann machen die Akten (Akte 1) einen grossen Sprung bis zum 10. März 1782 (a. St.) – in dieser Zeit hat Akte 2 noch einiges mehr (s. dort), möglicherweise das, was Heer 1818 vermisst hat.

Die nächsten Zeugenverhöre stammen vom 10. und 11. März 1782 (a. St.) und betreffen das «Gufenspeien» des Töchterleins von Dr. Johann Jakob Tschudi; gleichzeitig begannen wohl schon die Vorbereitungen für eine allfällige Heilung desselben durch Anna Göldi. Obwohl man dieser bei der Heilung mildernde Umstände in Aussicht gestellt hatte, wurde am 21. März (a. St.) – nach vollbrachter Heilung! – trotzdem mit ihrem Prozess begonnen. Dieser umfasst grosso modo je drei gütliche Verhöre, drei Terriz- oder Schreckverhöre (in Gegenwart des Scharfrichters) und schliesslich drei peinliche Verhöre der Anna Göldi, die sich mit dem gleichen Programm für ihren vermeintlichen Komplizen Rudolf Steinmüller überlappen (s. Anh. 2). Dabei fällt auf, dass man die gütlichen Verhöre bei beiden so lange als möglich auszudehnen versuchte, vielleicht weil man sich selbst vor den Folterverhören fürchtete.

Nichtsdestoweniger beging Rudolf Steinmüller nach wiederholten gütlichen Verhören und einem Schreckverhör (vom 16. April 1782 a. St.) in der Nacht vom 11. zum 12. Mai 1782 (a. St.) im Gefängnis Selbstmord, was die beiden Prozesse aus dem Tritt brachte. Der Zorn der Obrigkeit entlud sich über seine Witwe, Dorothea Trümppy, die man beschuldigte, dass sie ihrem Mann durch einen eingeschmuggelten Brief, der natürlich in die Hände der Obrigkeit gefallen war, gegen diese aufgebracht habe, und die deshalb drei Mal (21. und 26. Mai sowie 4. Juni 1782 a. St.) «gütlich» einvernommen wurde. Mit ihrem dritten gütlichen Verhör vom 4. Juni 1782 endet die Akte 1; die weiteren Ereignisse, insbesondere die Hinrichtung der Anna Göldi (am 13. bzw. am 24. Juni 1782) muss man den Protokollen des Evangelischen Rats entnehmen, die zu Beginn von Akte 2 kopiert sind.

Der Schluss am 4. Juni 1782 ist nicht zufällig, sondern legitimiert durch eine Art Kolophon des Schreibers, der die Abschrift in den Monaten Juli und August 1783 auf Grund eines Originals angefertigt hat: «Ab originale von Wort zu Wort getrűwlichen geschryben im Julys et Augusty 1783 von Albrecht Schlittler, der Zeit Eydtsst.(?) Landschr. zu Glarus» (s. Anh. 1). Die Abschrift könnte zu einem Entschluss der Evangelischen Landsgemeinde vom 30. April 1783 (a. St.) passen, wonach diese auf Verlangen von Herrn Dr. Tschudi beschloss, dass diesem und «jedem begehrenden Landmann» eine Abschrift der Untersuchungsakten ausgehändigt werden solle. Dieser Beschluss steht freilich in einem eklatanten Widerspruch zu einem nächs-

ten Beschluss der gleichen Landsgemeinde, wonach diejenigen, welche die Untersuchungsakten an die deutschen Journalisten Weckerlin oder Lehmann ausgeliefert hatten, auf Schärfste bestraft werden sollten.¹¹ Demnach wären die Akten nicht von allem Anfang an als Geheimakten behandelt worden, sondern erst, seitdem sie in die Hände der ausländischen Journalisten gefallen waren. Diese hatten natürlich auch alles Interesse daran, die Akten als höchst geheim darzustellen, was sie vielleicht zunächst gar nicht waren. In der Zeit, als Akte 1 hergestellt wurde, befand man sich möglicherweise in einer Phase des Schwankens, ob man die Akten der Öffentlichkeit zugänglich machen und vielleicht sogar drucken lassen wollte, und dem mehr oder weniger endgültigen Wegschliessen.¹²

Die Göldi-Akte 2 enthält an erster Stelle Auszüge aus den Protokollen der verschiedenen Räte des Landes Glarus (Evangelischer Rat, Gemeiner Rat und Katholischer Rat), die vom 26. November 1781 bis zum 19. April 1783 (a. St.) reichen.¹³ Dabei handelt es sich zum grössten Teil um Auszüge aus den Protokollen des Evangelischen Rats, der den Prozess der Anna Göldi – zu Recht oder Unrecht – angeblich an sich gezogen hatte. Am 6. und 10. Juni 1782 (a. St.) sind es dann Auszüge aus dem «Strafrat», und der 13. (bzw. der 24.) Juni ist als «Exekutionsrat» (und zugleich Ratssitzung) gekennzeichnet. Es folgen noch Auszüge aus Sitzungen des Evangelischen Rats vom 7. Oktober 1782 sowie vom 30. März und vom 19. April 1783 (alle a. St.). In der ersten wird den Buchhändlern befohlen, allfällig auftauchende gedruckte Göldi-Schriften nicht zu verkaufen, sondern beim Landammann abzugeben, und in der letzten wird über den Göldi-Handel abgerechnet, wobei die Einnahmen die Ausgaben um rund 750 Einheiten übersteigen. Am Schluss steht ein Auszug aus dem Protokoll der Evangelischen Landsgemeinde vom 20. (oder 30.) April 1783, der oben schon zitiert

¹¹ Akte 2, S. 34 / scan 39.

¹² S. Lehmann, Briefe 1, S. 34 (Dritter Brief): (Einem Herrn der Glarner Gesellschaft reisst die Geduld über die Zweifel und den Unglauben des Journalisten Heinrich Ludwig Lehmann und er sagt:) «Ich hab's immer gesagt, es sey ein einfältiger Streich, daß man den Proceß nicht schon längst hat drucken lassen. Die Ausländer würden anderst von uns urtheilen.» S. auch ebd., S. 46 (Fünfter Brief): «wann sich die Obrigkeit von Glarus noch entschließen sollte, den ganzen Proceß bekannt zu machen». Und schliesslich ebd., S. 97 f. (Siebenter Brief): «Ich glaube nicht, daß der Proceß jemals wird gedruckt werden, denn es sind so viele angesehene Leute mit darinn verwickelt, die die Bekanntmachung desselben ewig entehren würde. Diese sind auch die einzige Hinderniß, warum man nicht damit heraus rückt; gewiß nicht, daß man die Schritte der Obrigkeit verbergen wolle.»

¹³ Akte 2, scan 6–39/42.

worden ist und der für Akte 1 konstitutiv sein könnte; allerdings enthält der Auszug in Akte 2 (scan 39) nur Artikel 10, nicht aber Artikel 11 und 12 dieser Landsgemeindebeschlüsse. Die Auszüge aus den Protokollen der verschiedenen Räte müssen an den Originalen (Protokolle der verschiedenen Räte und auch der Landsgemeinden) überprüft werden; am Schluss (zwischen dem Exekutionstag und der Evangelischen Landsgemeinde vom 20./30. April 1783) sind sie sicher nicht vollständig und wären zu ergänzen. Bemerkenswert ist, dass der Auszug aus dem Protokoll des Evangelischen Rats vom 31. Mai 1782 eine empörte Bemerkung betreffend die Behandlung der Dorothea Trümpy, Witwe des durch eigene Hand gestorbenen Rudolf Steinmüller, enthält, die sich im Original nicht findet. Hier weist der Schreiber der Akte 2, den wir noch nicht haben identifizieren können und der wohl anonym bleiben will, in einem Einschub, der sich in seiner Vorlage selbstverständlich nicht findet, darauf hin, dass er die Behandlung der 71-jährigen Frau skandalös findet:

«Wegen der im Schreiberstübli sitzenden Dorothea Trümpi, des unglücklichen Rudolf Steinmüllers Eheweib erkennen MGH u. Ob.: dass sie an dem Ort, wo sie ist, verbleiben, die Abwärterin abgeschafft, aber sie an deren Stell gesichert werde(?). – N.N. eine 71jährige alte Frau!?! ego – und über ihre Beschwerüsse ernstlich examinirt werden solle.»¹⁴

¹⁴ Akte 2, S. 23.

Wegen der im Obigen stückli folgenden Dorothea Trümpi
 des unglücklichen Rudolf Steinmüllers Gewissheit unter
 M. G. L. Abb:
 Das Sie an dem Ort, wo Sie ist, verbleiben, die alle
 Verordnungen abgepflegt, als Sie an dem Ort gesehene
 N. N. um St. G. also lange dauern! ?! ego. u. icher ist
 Gassewörterbuch mündlich examinirt werden sollen.
 Der in der unglücklichen Steinmüllers Güter gefundenen Namen
 sollen. Dem Fr. Dr. Grosse Markt durch den Ratshale übergeben
 man solle zugewandt u. den M. G. L. B. nicht verachtet wird.
 Wegen diefs beabsichtigt soll der wichtige Rathschreiber
 seiner beschaffen, ~~wird~~ u. dem Oben Ratsh. Heizin
 von Gunglitz seine willföhrigen Antwort pflichtlich
 sein werden.

Bemerkung des Schreibers von Akte 2 zur Behandlung der Dorothea Trümpi, Witwe
 des Rudolf Steinmüller. (LAGL; Göldi-Akte 2, S. 23)

Nach den Auszügen aus den Ratsprotokollen enthält Akte 2 weiter eine
 Kopie eines Briefs, den Rudolf Steinmüller am 26. November 1781 (a. St.)
 zur Warnung an Anna Göldi gerichtet hatte, mit der wichtigen Bemerkung:
 «Obiger Brief ohne Unterschrift ab einer in Hr. H[auptmann] Heizin Copie der
 Göldischen Procedur befindlichen Abschrift copiert».¹⁵ Auch im Folgenden
 wird zu wiederholten Malen auf die «Heizische Copie» verwiesen,¹⁶ mit der
 wahrscheinlich die Akten 3 und 4 gemeint sind (s. unten). Diese Verweise
 sind umso interessanter, als hier Dinge zitiert werden, die in Akte 3 und 4
 nur abgekürzt vorkommen und die in Akte 1 weggelassen sind. Akte 2
 nimmt auch Bezug auf eine Stücknummerierung,¹⁷ die in Akte 3 und 4
 vorkommt und die unten erläutert werden wird.

Nach dem von Rudolf Steinmüller an Anna Göldi gerichteten Brief vom
 26. November 1781 (a. St.) nimmt der Schreiber von Akte 2 sich die Akten
 der Prozesse der Anna Göldi und des Rudolf Steinmüller vor. Dabei macht
 er zwei Abteilungen, nämlich eine erste, die vom 4. Dezember 1781 bis zum
 10. März 1782 (a. St.) reicht, und eine zweite Abteilung vom 10. März bis

¹⁵ Akte 2, scan 44.

¹⁶ Akte 2, scan 68, 70.

¹⁷ Akte 2, scan 148.

zum 6. Juni 1782 (a. St.) «oder von der Einbringung der Anna Göldi bis zu deren Verurtheilung».¹⁸ Dies ist eine sinnvolle Gliederung, die jedoch in Akte 1 nicht vorhanden ist. Am Ende der ersten Abteilung stehen in Akte 2 Stücke, die zwar in Akte 3 vorhanden sind, aber in Akte 1 fehlen, und zwar nicht weniger als sieben. Diese Stücke sind zwar nicht unbekannt, weil sie, wie gesagt, in Akte 3 überliefert sind, aber es könnte doch aufschlussreich sein, dass sie in Akte 1, die vielleicht – noch! – zur öffentlichen Verbreitung bestimmt war, nicht aufgenommen worden waren. Darunter findet sich auch die Aussage der Catherina Göldi vom 27. Dezember 1781 (a. St.), dass Anna Göldi zumindest am Anfang ihrer Flucht schwanger gewesen sei, einer Aussage, der bei der Tatsache, dass Catherina Hebamme war, doch einiges Gewicht zukommen dürfte; wir kommen darauf zurück (s. 2. Die Überlieferungslücken in Akten 1 und 2).

In der zweiten Abteilung der Akte 2 befinden sich Stücke, die nur hier (und in Akte 1) überliefert sind, nämlich solche, die vom 15. April bis zum 4. Juni 1782 (a. St.) datieren. Dabei handelt es sich um so wichtige Stücke wie das erste Terriz- oder Schreckverhör des Rudolf Steinmüller vom 16. April 1782 (a. St.), das dritte peinliche Verhör der Anna Göldi vom 6. Mai 1782 (a. St.) sowie die Dokumente zum Selbstmord von Rudolf Steinmüller (inklusive die Verhöre seiner Witwe Dorothea Trümpy). Es ist anzunehmen, dass es hier, nach Akte 3 und 4, eine weitere «Heizische Copie» gegeben hat, die aber verloren gegangen ist. Ebenso wie Akte 1 endet auch Akte 2 mit dem 4. Juni 1782 (a. St.), einem nochmaligen gütlichen Verhör der Dorothea Trümpy. Sie enthält also deutlich mehr als Akte 1, ist aber trotzdem nur halb so umfangreich wie diese (Akte 1: rund 400 Seiten; Akte 2: rund 200 Seiten). Dies erklärt sich daraus, dass in Akte 2 die einzelnen Stücke aneinandergereiht sind, während in Akte 1 für jedes Stück eine neue Seite begonnen wurde. Dies könnte u. U. dafür sprechen, dass es sich bei Akte 2 um eine «endgültigere» Version handelt als bei Akte 1.

Wenn wir gemeint hatten, mit den Göldi-Akten 3 und 4 endlich an die Originale zu kommen, hatten wir uns getäuscht; es scheint sich auch hier um Kopien zu handeln; jedenfalls ist Akte 3 auf dem Deckel deutlich als solche gekennzeichnet: «Copia eingezogener Informationes & Examen wegen der entwichenen Anna Göldi aus dem Sänwald». An gleicher Stelle ist zu lesen, dass die Akte vom 4. Dezember 1781 bis zum 11. März 1782 (a. St.) reiche; sie entspricht also in etwa, aber doch nicht ganz, der ersten Abteilung der Akte 2; jedenfalls ist Anna Göldi noch auf der Flucht («wegen der entwichenen Anna Göldi»). Das erste Stück ist jedoch nicht

¹⁸ Akte 2, scan 48 und 75.

das erste Zeugenverhör mit Jost Spälti aus Netstal (vom 4. Dezember 1781 a. St.), sondern eine Kopie des medizinischen Gutachtens von Dr. Johannes Marti vom 13. Dezember 1781 (a. St.). Dann folgt erst das erwähnte Zeugenverhör mit Jost Spälti, in welches auch eine Kopie des Briefs des Rudolf Steinmüller an Anna Göldi vom 26. November 1781 (a. St.) eingelegt ist.

Interessant ist, dass die Stücke nummeriert sind. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Art Verweisnummern, sondern gewissermassen um Bezahlungsnummern, denn bei Nr. 14 (Konfrontation des Jost Spälti von Netstal und der Catherina Göldi von Werdenberg vom 28. Dezember 1781 a. St.) teilt sich der Schreiber vier weitere Nummern à 15 Sch(illing) zu: «NB. Seiner Zeit bey Formierung des Kostentaxes ist nicht zu vergeßen wegen einichmaligen Bemühungen 1° den Jost Spälti zu entlaßen, 2° die abgeschickten Männer beloben zu machen und 2tes bey deren Ankunft mermalen ihre Bericht widerum zu vernehmen. Sind also wenigstens 4 Nrn a 15 ß zu zellen, also No 15, 16, 17 und 18».¹⁹ Nichtsdestoweniger werden diese Bemerkungen in Akte 2 aufgenommen und sogar als Verweisnummern verwendet,²⁰ nicht aber in Akte 1, wohl aber in der erwähnten Vorbemerkung zu Akte 1 von 1818 (s. Anh. 1).

Die erste Reihe der Nummern reicht von 1–25 und beschlägt die Stücke vom 4. Dezember 1781 bis zum 7. Februar 1782 (a. St.); mit dem 10. März 1782 (a. St., Zeugenaussage des Herrn Doktor Tschudi über den Zustand seines Töchterleins vor der Heilung) setzt eine zweite Nummerierung ein,²¹ die bis zu Nr. 5 führt und in Akte 4 fortgesetzt wird, ein wichtiges Indiz dafür, dass Akte 4 die Fortsetzung von Akte 3 ist. Hier, unter dem 10. März 1782 (a. St.), nennt sich denn auch der ursprüngliche Schreiber von Akte 3, nämlich der Landschreiber Melchior Kubli, und ebenso wieder am Schluss von Akte 3, unter dem 11. März 1782 (a. St.),²² doch wohl in der Abschrift durch Fridolin Heitz; jedenfalls lassen sich die Akten 3 und 4 mit den zwei Heften identifizieren, die Landammann Niklaus Heer 1818 von Levi König bekommen hat, denn beide Akten tragen alte Signaturen 1 und 2 (anstelle der heutigen 3 und 4). Aber auch sonst hat Niklaus Heer, obwohl er nur «oberflächlich» verglichen hat, eigentlich sehr gut gesehen, was Akte 1 gegenüber Akte 3 fehlt, nämlich die Nrn. 11–14, 19, 22 und 25, wobei dies eigentlich die Nrn. 11–25 sind, indem die Nrn. 15–18, 20–21 sowie 23 und 24 gar keine echten Stücke darstellen, sondern nur Zahlungs-

¹⁹ Akte 3, scan 27.

²⁰ Akte 2, scan 68, 70, 142. Das Wort «Kostentax» fällt auch im Protokoll des Evangelischen Rats vom 21. Februar 1781, s. Akte 2, S. 7.

²¹ Akte 3, scan 33.

²² Akte 3, scan 39 u. 51.

nummern. Ferner fehlen die zwei ärztlichen Gutachten vom 13. Dezember 1781 und 10. März 1782 (a. St.), und schliesslich eine Kopie des (nachgerade berühmten) Briefs von Rudolf Steinmüller an Anna Göldi vom 26. November 1781 (a. St.).

Die Akte 4 enthält nach eigener Aussage die «Examina mit denen inhaftierten Anna Göldin & M(eiste)r Rudolf Steinmüller Anno 1782 den 21. Merz bis 15. April wegen Verderbung an Hr. Doctor Tschudis Kind Anna Maria». Von der Aufmachung und von der Schrift her ist sie eindeutig eine Fortsetzung von Akte 3, obwohl sie sich selber nicht als «Copia» bezeichnet. Sie setzt auch die in Akte 3 am 10. März 1782 (a. St.) begonnene zweite Nummerierung fort, mit der Nummer 6, und enthält insgesamt 32 Nummern, doch werden – wie auch in Akte 3 – nicht selten einem einzigen Stück mehrere Nummern zugeordnet, so der Nr. 6 die Nrn. 6–8, weil der (ursprüngliche) Schreiber findet, dass er für ein Verhör, so das erste gütliche Verhör der Anna Göldi (vom 21. März 1782 a. St.), drei Mal 15 Schilling verdient habe: «NB. die Relation zusammen zuo tragen in der 8 Stund lang abgehaltenen Commission ist wohl 2 Numern alß No 6 et 7 zuo zallen». Auch das erste peinliche Verhör der Anna Göldi (vom 11. April 1782 a. St.) zählt drei Nummern (Nr. 26–28). Und schliesslich gibt der Schreiber auch der Besichtigung von Rudolf Steinmüllers Haus am 14. April 1782 (a. St.) eine Nummer (Nr. 32), obwohl man dabei nichts Verdächtiges gefunden habe und es deshalb nichts zu notieren gab: «Die Verrichtung, weÿlen mann nichts sonderlich Verdächtiges vorgefunden, wird mündtlich relatiert werden, welches nur hier annotiert wird, umb beÿ dem Kosten Tax nicht zu vergeßen».²³

Akte 4 endet mit einem gütlichen Verhör Rudolf Steinmüllers vom 15. April 1782 (a. St.); bis zu seinem Selbstmord (in der Nacht vom 11. zum 12. Mai 1782 a. St.) und zur Hinrichtung der Anna Göldi (am 13. bzw. 24. Juni 1782) fehlen ganz wesentliche Stücke aus den Prozessen der beiden Genannten, die sich nur in Akte 1 und 2 finden. Man kann deshalb vermuten, dass es noch eine dritte Akte wie die Akten 3 und 4 gegeben hat und dass Albrecht Schlittlers Zusammenstellung von 1783 (Akte 1) auf diesen drei ursprünglichen Akten beruhte. Zwischen 1783 und 1818 wäre diese dritte Akte dann (bei Seckelmeister Heitz oder Levi König) verloren gegangen, aber zum Glück in Akte 1 bereits kopiert gewesen, so dass im besten Fall nichts Wesentliches fehlt. Akte 2 wäre dann als Versuch anzusprechen, nach 1818 die ganze Überlieferung zu sichern. – Wenn wir die Akten in

²³ Akte 4, scan 10, 42, 49. Eine andere Interpretation im Beitrag von August Rohr in diesem Band. Hier auch eine andere Datierung von Akte 2.

2. Die Überlieferungslücken in Akten 1 und 2

Im Folgenden wollen wir uns den Überlieferungslücken in Akten 1 und 2 zuwenden, und zwar zunächst derjenigen in Akte 1, die bereits Niklaus Heer 1818 festgestellt hat. Wie wir bereits gesagt haben (s. unter Akte 2), handelt es sich dabei um sieben Stücke, nämlich die Nummern 11, 12, 13, 14, 19, 22 und 25, die von Akte 3 nicht in Akte 1 übernommen wurden. Sie datieren vom 27. Dezember 1781 bis zum 7. Februar 1782 und sind von nicht geringem Interesse: So Zeugenverhöre mit Catherina Göldi von Werdenberg und Rudolf Steinmüller vom 27. Dezember 1781, ein weiteres gütliches Verhör mit Jost Spälti von Netstal vom 28. Dezember 1781, eine Gegenüberstellung von Spälti und Catherina Göldi vom gleichen Datum, ein Zeugenverhör mit dem Läufer Jakob Tschudi vom 3. Januar 1782, ein gütliches Verhör mit Doktor Zwicky von Mollis vom 20. Januar 1782 und schliesslich eine Zeugenaussage von Dr. Tschudi vom 7. Februar 1782 (alle Daten a. St.). Wir beschränken uns hier auf das Zeugenverhör mit Catherina Göldi vom 27. Dezember 1781 (a. St.), die eigens von Werdenberg (Glarner Landvogtei im Rheintal 1517–1798) geholt worden war, weil sie dort vor ungefähr vier Wochen von Jost Spälti aus Netstal kontaktiert worden war; dieser war seinerseits von Dr. Zwicky von Mollis ausgeschickt worden, um Anna Göldi, die einst seine Geliebte gewesen war, zu warnen. Catherina Göldi wusste nicht genau, wie sie mit Anna Göldi verwandt war, zog es aber schliesslich vor, überhaupt nicht mit ihr verwandt zu sein! Nichtsdestoweniger habe sie von Spälti den Auftrag übernommen, Anna Göldi zu warnen, und sei deshalb «an einem Samstag etwa um 12 Uhr Nachmittag» nach Sax hinunter gegangen, wo sie die Anna Göldi im Haus ihrer Schwester Barbara gefunden habe, und zwar beim Spinnen. Aus der Tatsache, dass diese grosse Brüste und einen dicken Bauch gehabt habe, habe sie geschlossen, dass sie schwanger gewesen sei; sie habe sie aber nicht danach gefragt noch sie untersucht, obwohl sie, Catherina, selber Hebamme sei; allerdings hatte sie Anna seit dreissig Jahren nicht mehr gesehen und hätte sie auch nicht wiedererkannt, wenn sie nicht von deren Schwester Barbara zu ihr geführt worden wäre. Anna habe sich zur Flucht bereit gemacht, und Catherina musste genau angeben, wie sie sich gekleidet habe, eine Beschreibung, die dann in den Steckbrief übergegangen ist, der am 9. Februar 1782 (wohl n. St.) in der Neuen Zürcher Zeitung (bis 1821 nur Zürcher Zeitung) erschienen ist:

Akte 2, scan 63	Steckbrief der Anna Göldi in der (<i>Neuen</i>) <i>Zürcher Zeitung</i> vom 9. Februar 1782 (n. St.), abgebildet in: Historisches Lexikon der Schweiz 5 (2006), S. 519 (wie Anm. 2).
«Die Anna habe folgende Gewand angelegt: eine modenfarbige Juppen, ein blau Schoos u. eine gestrichelte Schoos darunter, eine blaue Schlingen- oder Schnäbeli-Gestalt, ein damastenen grauen Tschoppen, weiß kastore Strümpfe, ein schwarze Kappe u. ein weißes Häubli darunter, ein schwarz seidens Bätli, zwei roth gestrichelte Schnupftücher; zwei blaue Täschen u. weiß castore Handschuh.»	... trägt eine modenfarbne Jüppen, eine blaue und eine gestrichelte Schos, darunter eine blaue Schlingen- oder Schnäbeli-Gestalt, ein Damastenen grauen Tschoppen, weis castorin Strümpf, ein schwarze Kappen, darunter ein weisses Häublj, und trägt ein schwarzes Seidenbettli. ...

Was Anna Göldis mutmassliche Schwangerschaft bzw. eine allfällige Schwängerung durch ihren ehemaligen Dienstherrn Johann Jakob Tschudi betraf, so war dieser schon am 9. Dezember 1781 (a. St.) vor dem Glarner Evangelischen Rat erschienen und hatte sich einerseits über «die sehr jammervollen und betrübten Umstände seines elenden, unschuldigen, zweitältesten Töchterly(s)» beklagt, und andererseits darüber, dass er vom Landammann (auch ein Tschudi) habe vernehmen müssen, «als ob die bekannt unglückliche Anna Göldi von ihm geschwängert worden sej, welches letzteres(!) Gerücht ihn sogar um seine Ehr und seinen guten Namen zu bringen suche». Er bat deshalb die Gnädigen Herren, Anna Göldi verhaften zu lassen, «und wann er im Geringsten einen strafbaren Umgang mit der Göldin gehabt habe, ihme seine Ehrenstellen zu entsetzen und nach Verdienen zu strafen, mit beigefügter Anerbietung, auch die Kosten zu bezahlen».²⁴ Nachdem Catherina Göldi am 27. Dezember 1781 (a. St.) ihre Aussage gemacht und die evangelische Kanzlei von Glarus am 25. Januar 1782 (a. St.) Anna Göldi steckbrieflich zur Fahndung ausgeschrieben hatte, wurde Dr. Tschudi am 7. Februar 1782 (a. St.) vom Gericht gefragt, «wie er die unglückliche Anna Göldi aus seinem Haus entlassen habe, [...], auch was sich vor der Göldi Abreis zwischen ihre u. ihm, Hr. Dr., bei Tit. Herr Landammann Tschudi zugetragen». Bevor Tschudi ganz vernünftig auf diese

²⁴ Akte 2, S. 4.

wohl ganz unschuldig gemeinte Frage antwortete, beklagte er sich wieder bitter darüber, dass er jetzt noch Schuld daran sein solle, dass Anna Göldi noch immer frei sei, wo doch die Schuld ganz anderswo liege – und damit meinte Dr. Tschudi seinen Gegenspieler Dr. Zwicky von Mollis, der Anna habe warnen lassen. Weiter beklagte er sich über das Gerücht, «wüsse nicht, durch was für teuflische Anspinnung oder durch wen es geschehen, als sollte er, Herr Deponent, noch einen unerlaubten Umgang mit der Anna Göldin unterhalten haben»; also auf der einten Seite wolle man ihme seine Ehr u. guten Namen antasten u. leichtfertiger Weise benehmen, u. auf der andern Seite müsse er immer den traurigen Anblick seines elenden Kinds vor Augen haben, wo er noch in großen Sorgen stehe, es möchte einen lebenslänglichen Lähmen daher bekommen». ²⁵

Wie wir bereits wissen, ist auch dieses Verhör nicht in Akte 1 aufgenommen worden, und ebenso wenig – was Niklaus Heer bei seinem raschen Vergleich nicht gesehen hat – ein gütliches Verhör der Anna Göldi vom 23. März 1782 (a. St.), bei dem sie von einem wahrscheinlich reduzierten Gericht direkt auf eine allfällige Schwangerschaft angesprochen wurde: «Es seye hier ein Geschrey ausgegangen, daß sie schwangeren Leibs aus dem Land seye und Hr. Doctor Tschudi mit ihro unerlaubten Umgang gehabt habe.» In ihrer Antwort stellte Anna Göldi eine Schwangerschaft in Abrede und entlastete ihren ehemaligen Dienstherrn ganz entschieden: «Dises seye alles beim geringsten nicht, deßwegen habe Hr. Doctor Tschudi sie mit keiner Hand angerührt, seye auch nicht wahr, daß sie schwanger aus dem Land gegangen seye.» Dabei blieb sie auch, als man ihr nahelegte, Dr. Tschudi nicht zu schonen: «Solle nichts hinderhalten und dem Hr. Doctor nicht schonen, wann etwas an der Sache wäre.» Sie erwiderte, dass sie lügen müsste, «wann sie ihnen eines unerlaubten Umgangs mit ihro beschuldigen wolte, dann er habe mit ihro nichts zu thun gehabt», und bestätigte schliesslich vor Gott und der Welt, «daß Hr. Doctor nichts dergleichen mit ihro zu thun gehabt habe». ²⁶ Dieses Verhör mit Anna Göldi fehlt nicht nur in Akte 1, sondern auch in Akte 2, und ist lediglich in Akte 4 überliefert, aber ohne Nummer, und dies obwohl es Dr. Tschudi eigentlich sehr entlastete. Dem Journalisten Heinrich Ludwig Lehmann war es aber nicht entgangen (was ein Beweis dafür sein könnte, dass er wirklich die ganzen Akten gekannt hat), denn er schreibt in seinen Briefen, dass Dr. Tschudi selber dieses Verhör veranlasst habe und dass es für Anna Göldi eine glänzende Gelegenheit gewesen wäre, sich an ihm zu rächen:

²⁵ Akte 2, scan 70–71.

²⁶ Akte 4, scan 15–16.

«Er hatte, wann es schon Folge seines guten Gewissens seyn mochte, die entsetzliche Verwegenheit das Mensch [gemeint ist Anna Göldi], wider die Warnung aller seine Freunde, obrigkeitlich befragen zu lassen: ob er jemals etwas unkeusches mit ihr zu thun gehabt, oder zu thun verlangt habe? Das Mensch stutzte und – – was that sie? Sie rechtfertigte ihn aufs beste. Hätte sie also eine Freude daran gehabt, jemanden unschuldig anzuklagen, hätte sie auch nur zweydeutig geredet, so hätte sie diesen Anlaß ergreifen können, und wie wäre der gute unvorsichtige Doctor unter so vielen frolockenden Feinden da gestanden?»²⁷

Zu bedenken ist vielleicht auch die Situation, in welcher Anna Göldi diese Aussage machte, nämlich am 23. März 1782 (a. St.), kurz nachdem ihr die Heilung an dem Kind gelungen war und ihr Prozess noch kaum begonnen hatte; das Verhör, in welchem sie die Unschuld ihres ehemaligen Dienstherrn bestätigte, gehört immer noch zum ersten gütlichen Verhör, das am 21. März 1782 (a. St.) begonnen hatte, und sie konnte noch nicht ahnen, dass die gelungene Heilung ihr viel mehr schaden als nützen würde. Andererseits ist an der Wahrheit ihrer Aussage doch wohl nicht zu zweifeln, auch wenn sie das Wasser von den Mühlen all jener nimmt, die gerne *sex and crime* haben und die behaupten, dass Dr. Tschudi nicht ruhte, bis er seine ehemalige Dienstmagd aus der Welt geschaffen hatte, weil er eben mit ihr geschlafen hatte. Was den Dienstherrn betrifft, so ging es ihm nicht nur darum, die Schande, sich an seiner Magd vergriffen zu haben, von sich zu entfernen, sondern auch, diese auf seinen Gegner, Melchior Zwicky von Mollis, zu überwälzen, denn am 31. Mai 1782 (a. St.), als Annas Schicksal wohl schon besiegelt war, erschien Tschudi mit einigen «Ehrenverwandten» siegesgewiss vor dem Evangelischen Rat und liess sich das Verhör der Anna Göldi vom 23. März 1782 (a. St.) vorlesen und von der Kanzlei einen «Legitimationsschein» ausstellen! Damit aber nicht genug, er verlangte auch, dass das Urteil über Anna Göldi nicht gefällt und vollzogen werde, bis auch über die Kosten gesprochen worden sei, indem «nicht er, sondern ein anderer die Schuld, daß diese Person der Justitz entzogen worden, weßwegen viele Kosten aufgeloffen». Weiter wurde beschlossen, dass Anna Göldi über die Schwangerschaft befragt werden sollte, in die sie geraten war, als sie vor einigen Jahren im «Dienst der Frau Pfarrerin Zwicky zu Mollis an der Kreuzgaß» gestanden hatte, und das arme Opfer musste am 6. Juni 1782 (a. St.) auch noch zugeben, «daß sie anno 1774 im Wintermonat zu Mollis von Hr. Dr. Zwicki an der Kreuzgaß geschwängert worden u. das

²⁷ Lehmann, Briefe 1, S. 97 (Siebter Brief).

Kind zu Straßburg geboren habe». Bevor am gleichen Tag das Urteil über Anna Göldi gefällt wurde, wurde weiter noch Dr. Melchior Zwicky vor den Rat zitiert und mit dem Geständnis seiner ehemaligen Geliebten konfrontiert; er gab sein «Verbrechen» ohne weiteres zu, obwohl er auf Verjährung gehofft hatte, und wurde schliesslich am 10. Juni 1782 (a. St.) wegen Beihilfe zur Flucht der Anna Göldi und «aus Ursach deß mit ihr vor einigen Jahren in Unehren gezeugten Kinds, so in Straßburg getauft und unterhalten worden», zu einer Busse von 200 Kronentalern verurteilt²⁸ – Tschudis Rache an Zwicky war total.

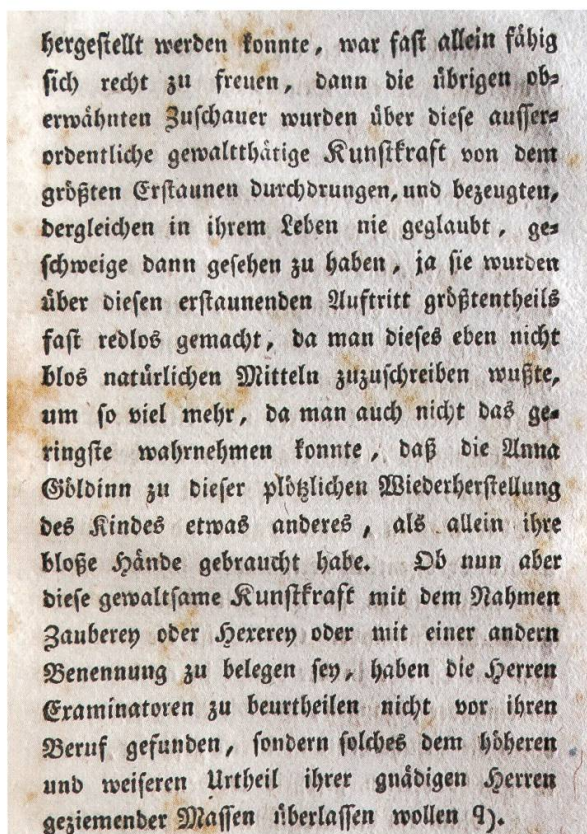
Die Auslassungen in Akte 1 dienten offensichtlich dazu, Annas ehemaligen Dienstherrn vom Verdacht zu schützen, dass er sexuellen Verkehr mit seiner Magd gehabt hatte – auch wenn er in den Akten selber von diesem Verdacht gereinigt worden war: Es galt offenbar, auch nicht den geringsten Gedanken an so etwas aufkommen zu lassen, gewissermassen präventiv, und zwar in einer Zusammenstellung der Akten, die bereits 1783 entstand und die möglicherweise sogar zur Veröffentlichung bestimmt gewesen war. Diese Bedenken galten nach 1818 nicht mehr – immer vorausgesetzt, dass Akte 2 nach 1818 entstanden ist –, und dies umso weniger, als Johann Jakob Tschudi damals bereits seit achtzehn Jahren tot war. Akte 2 scheint denn auch Vollständigkeit anzustreben, und man kann ihr eigentlich zunächst nur eine Auslassung ankreiden, nämlich diejenige der Geschichte der Heilung von Anna Maria Tschudi durch Anna Göldi, die sich in Akte 1 an erster Stelle findet und die auch bei Lehmann abgedruckt ist. Wir können hier leider auf die Heilungsgeschichte nicht eingehen, die vom 10. bis 18. März 1782 (a. St.) spielte, und zwar nachts, zunächst auf dem Rathaus und dann im Elternhaus des «verderbten» Kindes selber. Nur so viel: es ist das einzige Dokument in den ganzen Prozessakten, in dem das Wort «Hexe» fällt, zunächst aus dem Mund von Anna Göldi selber, die in der Nacht vom 15. März um 23 Uhr im Haus des Dr. Tschudi zu dem Kind sagte: «Komm in Gottes Nahmen Anna Miegeli, wann ich schon bey den Leuten eine Hexe seyn muß, so will ich dir doch helfen und dir nüt böses thun, die Herren können ja zuschauen.»²⁹ Als dann die Heilung gelingt, konnte eigentlich nur das Kind sich so recht freuen, nicht aber die Zuschauer: weil

²⁸ Akte 2, S. 22–23 (1782, Mai 31, a. St.), S. 24 (Juni 6) u. scan 34 (Juni 10).

²⁹ Lehmann, Briefe 2, S. 57 (Beilage 8). Es gibt in den Akten noch eine zweite Stelle, laut welcher wiederum Anna Göldi das Wort «Hexe» in den Mund genommen haben sollte: als ihr nämlich eine Zeugin vorwarf, sie habe Stecknadeln in die Tasse des Kindes getan, und sie darauf angeblich spöttisch geantwortet haben soll: «Mit meinen Händen habe ich es nicht gethan, es werde eine Hex im Kamin oben gsyn sejn» (Zeugenaussage der Anna Schuler von 1782, Mrz 11, a. St.; Akte 2, scan 85–86).

sie sich das Ganze nicht erklären konnten, und es fallen noch einmal die Begriffe «Zauberei oder Hexerei»:

«da man auch nicht das geringste wahrnehmen konnte, daß die Anna Göldinn zu dieser plötzlichen Wiederherstellung des Kindes etwas anderes, als allein ihre bloße Hände gebraucht habe. Ob nun aber diese gewaltsame Kunstkraft mit dem Nahmen Zauberey oder Hexerey oder mit einer andern Benennung zu belegen sey, haben die Herren Examinatoren zu beurtheilen nicht vor ihren Beruf gefunden, sondern solches dem höheren und weiseren Urtheil ihrer gnädigen Herren geziemender Massen überlassen wollen.»³⁰



hergestellt werden konnte, war fast allein fähig sich recht zu freuen, dann die übrigen ob-
erwähnten Zuschauer wurden über diese außers-
ordentliche gewaltthätige Kunstkraft von dem
größten Erstaunen durchdrungen, und bezeugten,
dergleichen in ihrem Leben nie geglaubt, ge-
schweige dann gesehen zu haben, ja sie wurden
über diesen erstaunenden Austritt größtentheils
fast redlos gemacht, da man dieses eben nicht
bloß natürlichen Mitteln zuzuschreiben wußte,
um so viel mehr, da man auch nicht das ge-
ringste wahrnehmen konnte, daß die Anna
Göldinn zu dieser plötzlichen Wiederherstellung
des Kindes etwas anderes, als allein ihre
bloße Hände gebraucht habe. Ob nun aber
diese gewaltsame Kunstkraft mit dem Nahmen
Zauberey oder Hexerey oder mit einer andern
Benennung zu belegen sey, haben die Herren
Examinatoren zu beurtheilen nicht vor ihren
Beruf gefunden, sondern solches dem höheren
und weiseren Urtheil ihrer gnädigen Herren
geziemender Massen überlassen wollen 9).

Heilungsbericht mit der Erwähnung
des Wortes «Hexerey». (Aus Leh-
mann, Briefe 2, S. 63 Beilage 8)

Bei dem Eintrag des Heilungsberichts in Akte 1 handelt es sich wieder-
um um eine «Copia», vielleicht von einer ähnlichen Akte wie die oben
beschriebenen Akten 3 und 4, aber das Original stammt mit Gewissheit
vom Landschreiber Melchior Kubli, der sich mehrmals nennt und auch
unterschreibt.³¹ Es ist nicht auszuschliessen, dass auch er dem Ganzen kri-

³⁰ Lehmann, Briefe 2, S. 63 (Beilage 8).

³¹ Lehmann, Briefe 2, S. 55, 65, 71 (Beilage 8).

tisch gegenüberstand – die oben zitierte Passage lässt so etwas erahnen –, und es ist wohl ziemlich sicher, dass er den Bericht an den Journalisten Heinrich Ludwig Lehmann weitergegeben hat, der ihn, wie bereits gesagt, in das zweite Heft seiner Briefe, dasjenige mit den Quellenstücken, aufgenommen hat, und zwar einigermassen unverändert (was er nicht mit allen seinen Quellenstücken tat, s. unten), mit Ausnahme von einigen Übersetzungen ins Hochdeutsche und einigen Verlesungen, so z.B. «Landa» für Landammann!³² Dagegen hat er den Bericht mit kritischen Anmerkungen versehen, in deren zweiter er sich über Kubli lustig macht, möglicherweise um den Verdacht des Informanten von diesem abzulenken: «[...] Der Herr Landschreiber ist der Sprache nicht mächtig genug, um jedesmal den rechten Ausdruck zu wählen.»³³

Unsere Frage aber lautet weiterhin, warum man die Heilungsgeschichte nicht in die Akte 2 aufgenommen hat, die doch Vollständigkeit und Ehrlichkeit anzustreben scheint. Vielleicht weil man sich – nach 1818? – der Heimlichkeit und Nächtlichkeit, die dabei herrschte – herrschen musste – geschämt hat, sagt doch Lehmann in seinen Briefen über die Glarner: «Ihre Gerichte werden bey offenen Thüren gehalten.»³⁴ Die Heilungssitzungen hatten stattgefunden:

- am Freitag, 11. März 1782 (a. St.), zwischen 20 und 21 bis 23 Uhr auf dem Rathaus und in der Ratsstube bei Licht und verschlossenen Türen³⁵
- am Samstag, 12. März, zwischen 21 und 22 Uhr bis 1 Uhr Nachts, wobei man die Lichter auf den Boden stellen musste, «damit man von außen her minder gewahr werde, daß jemand in so später Zeit in der Rathsstube sey, weil das Liechteren allda über das vorigemal schon allerhand Redens verursacht hatte»³⁶
- am Sonntag, 13. März, konnte keine Sitzung stattfinden, «indem es fast nicht möglich geachtet wurde, das Kind an einem Sonntage wegen derer immer hin und her lauffenden Gassengesellschaften in Geheim auf das Rathshauß bringen zu können»³⁷
- am Montag, 14. März, von 22 Uhr bis nach 1 Uhr Nachts in der Ratsstube³⁸
- am Dienstag, 15. März, von 23 Uhr bis halb 2 Uhr Nachts im Haus des Doktor Tschudi, in der Küche und in der Mägdekammer (wobei die Heilung gelang)³⁹

³² Lehmann, Briefe 2, S. 55, 65, s. auch S. 41 («Landa»).

³³ Lehmann, Briefe 2, S. 33 Anm. b.

³⁴ Lehmann, Briefe 1, S. 24 (Erster Brief).

³⁵ Lehmann, Briefe 2, S. 41, 44f. (Beilage 8).

³⁶ Lehmann, Briefe 2, S. 48–50 (Beilage 8), die zitierte Stelle S. 49.

³⁷ Lehmann, Briefe 2, S. 51 f.

³⁸ Lehmann, Briefe 2, S. 52 f.

³⁹ Lehmann, Briefe 2, S. 55 f., 59, 64.

- am Donnerstag, 17. März, zwischen 22 und 23 Uhr bis 2 Uhr Nachts im Haus des Doktor Tschudi, wiederum in der Küche und in der Mägdekammer⁴⁰
- am Freitag, 18. März, nach 22 Uhr im Haus des Doktor Tschudi wiederum in der Küche und in der Mägdekammer.⁴¹

Vor der ersten Heilungssitzung hatten die Untersuchungsrichter und der Landammann sich gegenseitig einen Eid geleistet, «von dem ganzen Handel weder schriftlich noch mündlich bis auf weitere hochobrigkeitliche Erlaubniß niemanden nichts zu entdecken, als seiner Zeit laut Schuldigkeit der hohen Obrigkeit selbst»,⁴² was wohl dahingehend auszulegen ist, dass die Akteure sich schon zu ihrer Zeit für das ihnen vielleicht von Dr. Tschudi aufgezwungene Vorgehen geschämt haben. Es war eine Art Hexensabbat, aber mit dem entscheidenden Unterschied, dass sich jetzt nicht mehr die Hexer und Hexen, sondern das Gericht zu nächtlicher Stunde versammelte, versammeln musste. Trotzdem ist die Heilungsgeschichte noch in Akte 1 von 1783 aufgenommen worden, nicht mehr aber in Akte 2, die mutmasslich nach 1818 entstanden ist, vielleicht gerade auch, weil darin die Begriffe «Hexe» und «Hexerei» gebraucht werden. Es könnte auch sein – im besten Fall –, dass man sich nachträglich dafür schämte, dass man Anna Göldi zu wiederholten Malen – allerdings immer nur durch den Landweibel – mildernde Umstände versprochen hatte, wenn die Heilung gelinge,⁴³ und dass man diese Versprechen nach erfolgter Heilung umgehend gebrochen und ihren Prozess bereits am 21. März 1782 (a. St.) begonnen hatte. Während die Auslassung in Akte 1 von 1783 vielleicht der Ehre von Dr. Tschudi geschuldet ist, ist es diejenige in Akte 2 vielleicht der Ehre des ganzen nachrevolutionären Kantons Glarus. Wie auch immer: Das Studium der Überlieferungslücken dürfte gezeigt haben, dass die Untersuchung der Überlieferung überhaupt sehr lohnend ist und neue Erkenntnisse und Einblicke verspricht. Beim Studium der Überlieferung der Quellen, die im zweiten Heft von Lehmanns Briefen abgedruckt sind, werden wir noch weitere Dokumente entdecken, die weder in Akte 1 noch in Akte 2 aufgenommen worden sind, nämlich die medizinischen Gutachten vom 13. Dezember 1781 und 10. März 1782 (a. St.), die vielleicht weggelassen worden sind, um die Ehre des sonst recht fortschrittlichen Arztes Dr. Johannes Marti zu schützen, der sie abgegeben hatte. Das würde bedeuten, dass man in

⁴⁰ Lehmann, Briefe 2, S. 66–69.

⁴¹ Lehmann, Briefe 2, S. 69 f.

⁴² Lehmann, Briefe 2, S. 41.

⁴³ Lehmann, Briefe 2, S. 40, 44, 51.

Akte 2 gewissermassen die medizinischen Aspekte weggelassen hätte, zu denen man möglicherweise auch die Heilungsgeschichte (und allenfalls die Geschichte der Schwangerschaft?) zählte.

3. Die in Heinrich Ludwig Lehmanns «Briefen» (Heft 2) überlieferten Quellenstücke

Zur Überlieferung sind auch die Quellenstücke zu rechnen, die im zweiten Heft der fingierten Briefe zusammengetragen sind, die der deutsche Journalist Heinrich Ludwig Lehmann 1783 veröffentlicht hat (kurz bevor Akte 1 entstand), insbesondere die Quellenstücke, die nirgendwo anders überliefert sind. Diese journalistische und gedruckte Überlieferung ist aber noch kritischer – quellenkritischer – zu betrachten als die ganze handschriftliche Überlieferung, denn Lehmann ist alles andere als ein kritischer und gewissenhafter Editor! Dies kann natürlich nicht mehr in der gleichen Ausführlichkeit geschehen, wie wir die handschriftliche Überlieferung geprüft haben, sondern nur mehr ansatzweise, soll aber trotzdem geschehen, um zu zeigen, wie man auch hier auf der Hut sein muss, denn Lehmann ist nicht nur seinen Zeitgenossen auf der Nase herum getanzt, sondern auch noch seiner Nachwelt. Meiner Meinung nach ist die Konversion vom Zweifler und Spötter zum «Gläubigen», die er angeblich zwischen dem dritten und vierten seiner sieben Briefe durchmacht, rein fiktiv – um an die Informationen und an die Glarner heranzukommen, und ebenso sind die Bilder, die er – nach seiner angeblichen Konversion – von Anna Göldi und Steinmüller als von den Bösen und von der Familie Tschudi als von den Guten zeichnet, reine Karikaturen, die nichts über seine wirkliche Meinung aussagen – oder allenfalls das Gegenteil: Er lässt sich nirgends richtig fassen, weder im Guten noch im Bösen. Was er schreibt, wäre wohl etwa als Unterhaltungsliteratur für ein gebildetes aufgeklärtes Publikum zu charakterisieren. So schreibt er – nach seiner angeblichen Konversion – über die Obrigkeit und die Anwendung der Folter: «Die wohlweise Obrigkeit von Glarus hat das Geständniß dieser Frevelhaften [gemeint sind Anna Göldi und Rudolf Steinmüller] keineswegs durch die Folter erpreßt, sondern die gemachten Aussagen nur an der Folter bestätigen lassen, und schlechterdings die Art und Weise, wie man es [das Leckerli] dem Kinde beygebracht, wissen wollen.»⁴⁴ Im fünften Brief nennt er dann seine «Hauptquelle»: «Meine Hauptquelle ist also eine getreue Kopie des Obrigkeitlichen Protocols, die Tagbücher verschiedener Privatpersonen, die ich mit einander verglichen, und endlich ein genauer

⁴⁴ Lehmann, Briefe 1, S. 43 f. (Vierter Brief).

Umgang mit allen denen, die einen näheren oder entfernteren Antheil an dieser Sache gehabt, und sich für oder wider das Kind interessiert haben, deren Karactere ich dann so genau als nur möglich zu studiren gesucht habe.»⁴⁵ Die Charaktere von Anna Göldi und Rudolf Steinmüller konnte er freilich nicht mehr am lebendigen Objekt studieren, und er entwirft von ihnen höchst ungünstige, um nicht zu sagen gemeine Bilder:

«Anna Göldi, gebürtig aus der Herrschaft Sax, ohngefähr 40 Jahre alt, wohl gewachsen, ziemlich gebildet, dabey buhlerisch und verschlagen, nahm in ihren jüngeren Jahren bey dem Pfarherrn ihres Geburtsorts Dienste, und hatte als ein wollüstiges, dabey im Liebeshandwerk noch unerfahrenes Mädchen das Unglück schwanger zu werden. Sie wußte ihre Schwangerschaft so geheim zu halten, daß niemand das geringste bemerkte. Endlich kam die Zeit, daß sie gebären sollte. [...] Das entjungerte Mädchen fühlte, daß sie für die Welt geschaffen wäre, das Schnurren des Baumwollen Rades wollte ihr nicht behagen, die Vorwürfe ihrer Eltern und Verwandten nagten ihr Herz, sie entfloh und suchte in dem angenehmen Glarner Ländchen eine Freystatt! Sie fand Dienste. Ein junger Herr von einer ansehnlichen Familie, eines besseren Schicksals würdig [gemeint ist Melchior Zwicky] gerieth in ihre Fallstricke, und ward das Opfer ihrer übel geordneten Leidenschaften. Sie ward schwanger, mußte nach Straßburg verreisen, und kam nach ihrer glücklichen Entbindung auf Glarus zurück. Sie diente hier bey einigen Herrschaften, und kam endlich zum Doctor Medicinä und Neuner Richter Tschudi. Jetzt trug sie wie alle Kocketten bey verwelkender Schönheit die Miene der Demuth und Religion, und selbst ein Lavater, der sich doch so gut auf Menschengesichter versteht, würde er ihr nicht angesehen haben, daß so viel Bosheit in einem weiblichen Herzen stecken könnte, als sie hernach wirklich an den Tag gelegt hat.»⁴⁶

Darauf folgt eine Schilderung des Ehepaars Tschudi, die man nicht anders denn als Karikatur einer Idylle bezeichnen kann:

«Der D. Tschudi ist ein wohlhabender und angesehener Mann, ist sehr lebhaft, höflich, leutselig, dienstfertig, wenns ihn nichts kostet, äusserst sparsam in seiner Haushaltung, sehr fleißig, zärtlich gegen seine Gattinn und stehet bey seinen Landsleuten in so gutem Kredite, daß er wirklich die Stelle eines Neuner Richters beklei-

⁴⁵ Lehmann, Briefe 1, S. 46 f. (Fünfter Brief).

⁴⁶ Lehmann, Briefe 1, S. 48–50 (Fünfter Brief).

det. Seine Frau ist ein rechtschaffenes Weib, eine gute Mutter, eine wackre Haushalterinn, die unschuldsvollste Miene, das ehrliche Herz immer auf der Hand, kurz, ein Mahler, der die Mutter Gottes auf ein Altar Blat setzen wollte, müsste ihre Züge entlehnen, um etwas Gutes zu mahlen.»⁴⁷

Bei Anna Maria (Annamiggeli) Tschudi schaut dann freilich, neben sehr viel etwas vergiftetem Lob schon wieder Kritik durch, wenn Lehmann am Schluss schreibt:

«Ihr Verstand war von Jugend an mittelmässig, ihr Gehirn äusserst hart und nur durch unermüdeten Fleiß, der von ihrer Ehrliche angepornt wird, hat sie es so weit gebracht, daß sie sich für andere Kinder ihres Alters nicht schämen darf. Indessen ist sie kein Dummkopf, und hat gerade so viel Verstand, als eine weibliche Seele haben muß, wann sie ihrem Manne nicht zur Last werden soll.»⁴⁸

Und Lehmann schliesst: «dies sind, liebster Freund, die Personen, welche im Tschudischen Hause so vergnügt bey einander lebten, als weiland Adam und Eva im Paradiese».⁴⁹ Viel ambivalenter fällt die Schilderung von Rudolf Steinmüller aus:

«Rud. Steinmüller, ein kleines, schwarzes, hageres, kahlköpfiges, 60 Jahr altes Männchen, mit hervorstechenden Augen, großer Nase und kleinem Kinn, seines Handwerks ein Schlosser, arbeitsam, herrschsüchtig, zornmüthig, rachsüchtig, dabey ein fleißiger Kirchengänger, ein Wohlthäter gegen arme Nachbarskinder, kein Säufer, kein Spieler, kein Flucher, kurz, eine Mittelding zwischen böse und gut, der manche gute Handlung verrichtet, niemals eines Verbrechens beschuldigt worden war, und blos in dem Rufe stand, er sey ein Künstler, war der Freund unserer Anna.»⁵⁰

Dagegen äussert Lehmann sich in den Briefen nur gewissermassen im Vorübergehen zu Kubli, wahrscheinlich wiederum um keinen Verdacht zu erwecken:

«Die Obrigkeit verordnete die Herren Seckelmeister Jost Heitz von Glarus, Landvogt Altmann von Enneda und den in Rechtssachen

⁴⁷ Lehmann, Briefe 1, S. 50.

⁴⁸ Lehmann, Briefe 1, S. 52 (Fünfter Brief).

⁴⁹ Lehmann, Briefe 1, S. 53 (Fünfter Brief).

⁵⁰ Lehmann, Briefe 1, S. 56 (Fünfter Brief).

sehr erfahren und geschickten Herrn Landschreiber Kubli von Notstall (! für Netstal), der einer der offensten Köpfe ist, und der die Acta mit viel Genauigkeit und Fleiß geführet hat, den Process zu formiren, die Delinquentin zu examiniren und der Obrigkeit von Zeit zu Zeit Bericht abzustatten.»⁵¹

Die Begegnungen, die Lehmann mit all diesen Glarnern machte – oder wohl herbeiführte! – lassen sich aufgrund seines Stammbuchs dokumentieren. Am 20. August 1782 (wohl a. St.) traf er Martha Steinmüller (Nr. 93),⁵² die wohl nur entfernt mit dem verstorbenen Rudolf Steinmüller verwandt war, am 26. August den Apotheker Bartholome Marti (Nr. 149), den Arzt Johannes Marti (Nr. 151) und dessen Frau Anna Katharina (Nr. 183) sowie eine gewisse Susanne Zwicky (Nr. 159), die wohl auch nicht direkt mit Melchior Zwicky von Mollis verwandt war. Für unsere Zwecke aber ganz wichtig ist, dass Lehmann am 2./13. September 1782 (a. und n. St.) Johann Melchior Kubli (Nr. 207) traf, und zwar offensichtlich ganz allein, denn es gibt keinen Eintrag vom gleichen Datum im Stammbuch, so dass die Übergabe der Akten – bzw. von Abschriften von Akten – damals stattgefunden haben – oder auch nur vereinbart worden – sein könnte! Bemerkenswert ist, dass Kubli seinen eigenen Eintrag in Lehmanns Stammbuch sowohl im alten als auch im neuen Stil datiert. Im Folgenden greifen wir nur mehr einige Begegnungen heraus: Am 6. September 1782 (a. St.) traf Lehmann, zusammen mit andern, Johann Jakob Tschudi (Nr. 119), den «Vater der behexten Tochter, um derentwillen die Hexe 1782 zu Glarus gerichtet und verbrannt(!) wurde» (Kommentar von Lehmann), und schliesslich am 23. September (a. St.) Anna Maria Tschudi (Nr. 121) selber und ihre Mutter Elsbeth Tschudi geb. Elmer (Nr. 125), begleitet von Peter Tschudi (Nr. 175), dem Bruder von Johann Jakob Tschudi und mithin Onkel von Anna Maria.

Doch nun endlich zu den von Lehmann im zweiten Heft seiner Briefe überlieferten Quellenstücken (s. Anh. 3). In einem Vorwort an den Leser begründet Lehmann seine Auswahl («blos diejenigen Actenstücke, welche mir damals, als ich die Briefe über den sogenannten Hexenhandel schrieb, die wichtigsten schienen»), führt aber gleichzeitig seine Leser wieder in die Irre über seine Absichten, wenn er sagt, dass er «damals so wenig als jezt die Absicht hatte, eine Apologie für die hohe Obrigkeit des löblichen Standes Glarus, und am wenigsten für den Herrn D. Tschudi zu schreiben». Er habe es also unterlassen, «besonders diejenigen Stücke der Acten abzuschreiben,

⁵¹ Lehmann, Briefe 1, S. 80 f. (Siebenter Brief).

⁵² Nummern der Edition von Margadant / Lehmann (wie Anm. 7).

welche am meisten für die Wahrheit der Thatsache und für die Rechtschaffenheit des Kindes, der Eltern und der Obrigkeit hätten reden können», eine Unterlassung, die «aber, wann man es verlangen wird, in einem dritten Hefte gut gemacht» werden solle. In diesem dritten Heft solle «alles beygebracht werden, was man zu mehrerer Aufklärung noch wird wissen wollen», denn Lehmann glaubt nicht mehr, dass die Akten so rasch gedruckt werden würden: «denn die Acten des Processes werden nicht mehr, wie ich glaubte, durch das Ansehen einiger Personen verschlossen gehalten, sondern die hohe Obrigkeit zu Glarus scheint blos aus Ueberzeugung, daß eine Obrigkeit nicht schuldig sey dem Publico, sondern nur allein Gott Rechen-schaft von ihrem Verfahren zu geben, so geheim gehandelt zu haben».⁵³ Das angekündigte dritte Heft ist natürlich nie erschienen, und wir sind also so klug als wie zuvor, müssen indessen doch wohl annehmen, dass Lehmann diejenigen Quellenstücke publiziert hat, welche die Glarner Obrigkeit und die Familie Tschudi in einem *schlechten* Licht zeigen.

Die erste Beilage zu Lehmanns Briefen, eine «Bevölkerungs-Liste des Kanton Glarus aus den Pensionen Rechnungen und Steuerrodeln gezogen» ist einigermassen neutral und auch gar kein Quellenstück, hat also auch keine Vorlage und ist wohl von Lehmann selber zusammengestellt oder ihm ebenfalls von Kubli übergeben worden; jedenfalls hat es kein Pendant in den Prozessakten. Es dient Lehmann dazu, zu beweisen, dass es dem Land Glarus nicht schlecht gehe, dass die Bevölkerung aufgrund des Handels und der Baumwollspinnerei zunehme und dass neue Bürger im Vergleich mit anderen Kantonen noch relativ leicht aufgenommen würden, dass es aber auch viele Hintersässen gäbe, die im Handel tätig seien.⁵⁴ Schon schwieriger wird es mit den Beilagen 2 und 3, einem Brief des Pfarrers von Zürich, Joh. Rud. Ulrich, vom 19. April 1782 (n. St.) an den Kammerer von Glarus, Johann Jakob Tschudi, und dessen Antwort vom 14. April 1782 (a. St.). Da der erstere nach neuem (gregorianischem) und der zweite nach altem (julianischem) Stil datiert ist, erfolgte die Antwort – scheinbar – fünf Tage bevor die Anfrage formuliert wurde. Der Pfarrer von Zürich fragte bei demjenigen von Glarus nach, ob es wahr sei, «was das Gerüchte sagt, daß es zu Glarus Leute giebt, die in allem Ernst glau-

⁵³ Lehmann, Briefe 2, An den Leser (unpag.).

⁵⁴ Lehmann, Briefe 2, S. 2: «Die Bevölkerung nimmt noch täglich zu, und hat ihre Vermehrung blos der Handlung und Baumwollspinnerey zu danken. Neue Bürger werden nur sehr wenige angenommen, doch hält es lange nicht so schwer, als in andern Kantonen der Eydgenoßenschaft, wann man Appenzell vielleicht ausnimmt. Es wohnen aber auch ungemein viel Hintersässen im Lande, welche der Handlung ihre Arme leihen.» Weiteres zu dieser «Special Liste», die eingehender untersucht werden müsste, bei Lehmann, Briefe 1, S. 22 ff. (Zweiter Brief).

ben und behaupten, daß eine gewisse Magd einem minderjährigen Kinde in seiner gewöhnlichen Speise eine grosse Menge Stecknadeln und eiserne Nägel, und was weiß ich, was noch mehr, beygebracht habe?»⁵⁵ In seiner Antwort schildert der Pfarrer von Glarus, der den gleichen Namen trug wie der Vater des beschädigten Kindes, nämlich Johann Jakob Tschudi, zunächst den Krankheitsverlauf des Kindes und dann auch dessen Heilung durch Anna Göldi. Aus der gelungenen Heilung zog er den Schluss, dass Anna Göldi auch die Täterin sei: «Die Schlange, welche das unschuldige Kind gebissen, hat dasselbe wieder geheilet. Grad die Person, welche den Schaden angerichtet, hat den auch auf den gleichen Platz und Stelle wieder gut gemacht.» Und der Pfarrer von Glarus verhehlt nicht, dass er auch ein Todesurteil nicht für übertrieben halten würde: «Sind dann die unglücklichen Leute, die ihre eigne Leibesfrucht verderben (gemeint ist Anna Göldis eigenes erstes Kind) und die unschuldigen Kinder ihrer gütigen Herrschaft elendiglich zurichten, sind die nicht straf-, ja todeswürdig?»⁵⁶

Die Briefe der beiden Pfarrer scheinen nur gerade bei Lehmann überliefert zu sein, in den Akten, zu denen sie ja auch nicht eigentlich gehören, finden sie sich nirgends. Die beiden Personen haben zwar existiert, aber ob die Briefe deshalb auch echt sind? Vom ersten Brief behauptet Lehmann im Vorwort zum ersten Heft seiner Briefe, er besitze «eine getreue Kopie des Original». Zum Pfarrer von Glarus äussert er sich im zweiten Brief, dieser sei «ein lebendiges Protocol seines Vaterlandes».⁵⁷ Und zu dessen Brief führt Lehmann einen wahren Eiertanz auf: Im Vorwort zu Heft 2 seiner Briefe schreibt er, dass der Kammerer und Pfarrherr Tschudi zu Glarus ihn gebeten habe, «zu seinem an Herrn Antistes Ulrich zu Zürich abgefaßnem Schreiben nachfolgende Anmerkung zu machen»: Er habe dessen Brief «zwar seinen Amtsbrüdern vorgelesen, niemals aber denen zur Untersuchung des Handels verordneten Kriminalrichtern, und folglich hätten wohl durch diesen Brief die Herren Richter nicht bewegt werden können, [...], die Göldinn nicht als Hexe, sondern als Giftmischerin zu verurtheilen». Und ausserdem «kenne die hohe Obrigkeit zu Glarus die Gränzen Ihrer Pflichten und Ihrer Macht zu gut, als daß sie sich so sehr erniedrigen und in politischen Händeln ihre Geistlichen um Rath fragen sollte, und diese wären zu bescheiden, zu klug, zu sehr von dem Geiste Ihres göttlichen

⁵⁵ Lehmann, Briefe 2, S. 3 (Beilage Nr. 2). Zu Johann Rudolf Ulrich (1728–1795), seit 1769 Antistes der Zürcher Kirche und Pfarrer am Grossmünster, s. J. Jürgen Seidel, in: HLS 12 (2013), S. 603.

⁵⁶ Lehmann, Briefe 2, S. 6–21 (Beilage Nr. 3), hier S. 18 u. 20. Zu Johann Jakob Tschudi (1722–1784) s. Karin Marti-Weissenbach, in: HLS 12 (2013), S. 532.

⁵⁷ Lehmann, Briefe 1, Vorwort, unpag., letzte Seite; S. 25f. (Zweiter Brief).

Herrn und Meisters beseelet, als daß sie sich in weltliche Geschäfte mischen sollten». Er habe sich vielmehr damit begnügt, «die betrübte(!) Eltern und das arme, unglückliche, jedermanns Mitleid erregende Kind zu trösten und zu ermuntern, die Anna Göldinn in Gesellschaft des Herrn Diacon Marti auf obrigkeitlichen Befehl zum Tode zu bereiten, und endlich das unaussprechliche Glück zu genießen, ein elendes, ihm nahe verwandtes Kind wieder hergestellt zu sehen, und eine verirrte, doch aufrichtig reuende und bußfertige Sünderinn seinem theuersten Heilande zuzuführen»⁵⁸ – auch dies wieder so eine Lehmann'sche Wendung, von der man nicht weiss, ob man sie – angeblich aus dem Mund eines Pfarrers – ernst nehmen darf! Weiter schickt Lehmann dem Brief des Pfarrers von Glarus noch eine Vorbemerkung voraus, in der er ihn in Schutz nimmt und ihn einen «wackern Mann» nennt, «dem man irrig Schuld giebt: er habe die ganze Sache blos und gleich anfänglich für Hexerey erklärt», während er in seinem Stammbuch über den Pfarrer schreibt: «Ein weiser und gelehrter Mann aus einer berühmten Familie. In dem Glarner Hexenhandel spielte er bey allem dem aus Partheysucht eine erbärmliche Rolle.»⁵⁹

Auf etwas sichereren Boden kommen wir mit Lehmanns Beilagen 4–8, weil es dazu Vorlagen oder zumindest vergleichbare Dokumente gibt. Bei Beilage Nr. 4 handelt es sich um die Aussetzung eines Kopfgeldes auf Anna Göldi durch die Evangelische Kanzlei des Kantons Glarus vom 25. Januar 1782 (a. St.), die zwar in den Akten nicht überliefert ist, aber doch ein Gegenstück in der Ausschreibung in der (Neuen) Zürcher Zeitung vom 9. Februar 1782 (wohl n. St.) hat:

<p><i>Lehmann, Briefe 2, S. 22 Beilage Nr. 4</i></p>	<p>Steckbrief der Anna Göldi in der <i>(Neuen) Zürcher Zeitung</i> vom 9. Februar 1782 (n. St.), abgebildet in: <i>Historisches Lexikon der Schweiz</i> 5 (2006), S. 519 (wie Anm. 2)</p>
<p>Von unseren gnädigen Herren und Obern wird Jedem, der die Anna Göldinn, aus der Herrschaft Sax in Kanton Zürich gebürtig, gerichtlich einliefert, oder ihren Aufenthalt ausfindig macht, die Summe von 100 neuen fran-</p>	<p>AVERTISSEMENTS. Löblicher Stand Glarus, evangelischer Religion, anerbietet sich hiermit demjenigen, welcher nachbeschriebene Anna Göldin entdecken, und der Justitz einbringen wird, Einhundert Kronenthaler</p>

⁵⁸ Lehmann, Briefe 2, An den Leser, unpag.

⁵⁹ Lehmann, Briefe 2, S. 6, s. auch Margadant / Lehmann (wie Anm. 7), S. 134 Nr. 75.

zösischen Thalern ausgezahlt werden; weil die bemelte Göldinn boshafterweis einem achtjährigen Kind eine Menge Guffen auf eine unerhörte Weise in den Leib gebracht hat.

Signatum den 25 Jänner
St. v. 1782, Kanzley Glarus,
reformirten Antheils.

Belohnung zu bezahlen; womit auch alle Hohe und Höhere Obrigkeiten und Dero nachgesetzte Amtsleuth ersucht werden, zu Gefangennehmung dieser Person all mögliche Hülfe zu leisten; zumahlen solche in hier eine ungeheure That, vermittelt geheimer und fast unbegreiflicher Beibringung einer Menge Guffen und anderen Gezeug gegen ein unschuldiges acht Jahr altes Kind verübet hat.

Anna Göldin, aus der Gemeind Sennwald, der Landvogthey hohen Sax und Forstek zugehörig, Zürchergebiets, ohngefähr 40. Jahr alt, dicker und grosser Leibsstatur, vollkommnen und rotlechten Angesichts, schwarzer Haaren und Augbraunen(!), hat graue etwas ungesunde Augen, welche meistens rotleucht aussehen, ihr Anschauen ist niedergeschlagen, und redet ihre Sennwälder Aussprach, trägt eine modenfarbne Jüppen, eine blaue und eine gestrichelte Schos, darunter eine blaue Schlingen- oder Schnäbeli-Gestalt, ein Damastenen grauen Tschopen, weis castorin Strümpf, ein schwarze Kappen, darunter ein weisses Häubli, und trägt ein schwarzes Seidenbettlj.

Datum, den 25. Jenner St. v. 1782.

Kanzley Glarus evangelischer Religion.

Die Beilagen Nr. 5–7 bestehen aus den *Visa et Reperta* des Arztes Dr. Johannes Marti, mit dem Lehmann sich immer wieder auseinandergesetzt hat. Von diesen *Visa et Reperta* (eine Art Beschreibungen des Gesundheitszustandes des Kindes) gibt es zwei, eines vom 13. Dezember 1781 und eines vom 10. März 1782 (beide a. St.), und zum ersten auch noch ein

medizinisches Gutachten.⁶⁰ Das erste *Visum und Repertum* scheint in den Akten ganz zu fehlen, das medizinische Gutachten und das zweite *Visum und Repertum* finden sich dagegen in Akte 3,⁶¹ sind aber nicht in Akte 1 und 2 übernommen worden, wahrscheinlich auch, weil man sich ihrer nachträglich schämte – oder weil man den angesehenen und sonst sehr fortschrittlichen Arzt schonen wollte. Immerhin sind die beiden *Visa* und *Reperta* im Urteil gegen Anna Göldi vom 6. Juni 1782 (a. St.) referiert und auf diese Weise auch in die Überlieferung gelangt, aber doch so, dass sie mehr den schlechten Gesundheitszustand des durch die zu Verurteilende geschädigten Kindes unterstreichen, als üble Schlüsse auf den Arzt zulassen (s. unten).

Das erste *Visum & Repertum*, wie bei Lehmann überliefert, lässt sich also nicht an einer Vorlage überprüfen, wohl aber das zweite an Akte 3, und da ist festzustellen, dass Lehmann mit seiner (von Kubli unterzeichneten) Vorlage wahrscheinlich doch recht willkürlich umgesprungen ist:

Akte 3, Scan 39	<i>Lehmann, Briefe 2, S. 29–30 Beilage Nr. 7: Zweytes Visum & Repertum vom 10/21ten März 1782</i>
Laut Erkantnus M(eine)r gn(ä)d(igen) H(erre)n Neuerdings eingehnemes Visum et Repertum beÿ H. Herren Doctor und 5er Richter Tschudis Töchterli Anna Maria, bereits 9 Jahr alt, durch MGH Hr. Evang. Seckelmeister Heitz, Hr. Landvogt Altmann und Hr. Doctor Cohrherr(!) Marti Donstag den 10./21. Mertz 1782. Das bemelte Töchterli hatte mann auf	Die hierzu von der Obrigkeit verordnete 3 Herren nebst dem Unter-Amte haben das Töchterchen in einem Lehnessel liegend und bey gutem Verstande angetroffen, so, daß es sich mit Kinderspielen auf seinem Lager unterhielt, auch auf alles vernünfftig antwortete. Inzwischen aber wurde es in der 5 Stunden langen Anwesenheit der Ehrenkommission zum öftern mit kurzen kaum 2 Minuten dauernden Anfällen von Zukungen und Ver-

⁶⁰ Lehmann, Briefe 2, S. 23 Beilage Nr. 5: Erstes Visum & Repertum vom 13/24ten Dec. 1781; S. 24–28 Beilage Nr. 6: Medicinisches Gutachten über dieß erste Visum & Repertum; S. 29–30 Beilage Nr. 7: Zweytes Visum & Repertum vom 10/21ten März 1782. Zum Arzt Johannes Marti (1745–1819) s. Veronika Feller-Vest, in: HLS 8 (2009), S. 318 f. Johannes Marti hat sich zwar auch in Lehmanns Stammbuch verewigt (Nr. 151 der Edition von Margadant / Lehmann, wie Anm. 7), aber Lehmann hat keinen Kommentar zu ihm geschrieben. Zum spannungsreichen Verhältnis zwischen dem Journalisten Lehmann und dem Arzt Marti s. den Beitrag von Hanspeter Marti, S. 115.

⁶¹ Akte 3, scan 3 Nr. 5 (Kopie), scan 39.

dem Lehn-Seßel ligend angetroffen, bey gutem Verstand, wo solches in der fast 5stündigen Anwesenheit der Ehren Commission öftere, kaum 2 Minuten dauernde Anfälle von gichterischen Verliehrungen der Sinnen angewandelt, oft aber sich nichts Kränckliches bemerken ließ, so daß sich das Kind mit etwas Kinderkurzweylen auf seinem Laager(!) verweilte.

Hingegen ist der lincke Fuß ohnveränderlich(en) mit gebognem Knie ganz contract gegen dem Leib gezogen, dergestalten daß er auch mit gewalt nicht könnte ausgestreckt werden, auch sehr schmerzhaft bim(!) geringsten berühren. Aus dieser ursach darf mann dieses schwer zu bedauernde Kind ohne Noth niemals von seinem Laager bringen, jnmaßen daßelbig auch sooft solches Nothdurft wegen geschehen muß, über jedesmal mit einer Ohnmacht überfallen wird. Im ubrigen genießt das Kind seine Speiße und Schlaf, als wodurch es auch noch jimmer zimmlich wol bim Leib und seiner natürlichen Farbe unterhalten wird.

Actum ut supra.

Melchior Kubli
Landschreiber

wirungen der Sinne angewandelt, dabey das Kind plötzlich sinnlos ward, im Angesicht erröthete, der Puls schnell, voll und hart schlug, und die Muskeln um den Mund zitterten. Dann streckte es das rechte Füßlein, wand die Arme, ächzte, ward dann wieder stille, und klagte über grausame Schmerzen im linken Fuß und Haupt. Eine andere seltsame von dieser verschiedenen Erscheinung begegnete, so oft das Kind zu Stuhle gehen oder das Wasser abschlagen mußte. Alsdann erblaßte es, der Puls ward Blitzschnell klein, und verlohr sich fast ganz, bis endlich eine Ohnmacht erfolgte, von der es sich aber bald wieder erholte. Die ehemalige krampfige Anspannung aller Muskeln hat sich überhaupt verlohren, und scheint sich allein in den linken Fuß gezogen zu haben, welcher gegenwärtig ganz unbrauchbar, schmerzhaft und contract gegen den Leib gezogen ist, so daß er mit Gewalt eher würde zu brechen, als zu biegen seyn. Die damit angestellten Versuche veranlassen dem Kinde jedesmal gichterische Anfälle und große Schmerzen, deßwegen auch das Kind sein Leben so elend auf einem immerwährenden Lager hinterbringen muß. Es kann übrigens schlafen, und ißt öfters mit Appetit, dadurch es noch immer ziemlich wohl bey Leibe erhalten wird.

Johan Marti M. D.

Ähnlich grosszügig verfuhr Lehmann auch mit dem medizinischen Gutachten von Dr. Johannes Marti zum *Visum et Repertum* vom 13. Dezember 1781 (a. St.), während er, wie wir bereits gesehen haben, den Bericht über die Heilung des Kindes durch Anna Göldi (siehe Beilage 8), zwar mit spöttischen Anmerkungen versah, aber doch sonst glimpflicher behandelte.

Wiederum schwieriger sind die nächsten drei Dokumente zu beurteilen, Lehmanns Beilagen 9–11, bei denen es um Anna Göldis angeblichen Komplizen, Rudolf Steinmüller, geht und von denen nur das letzte in den Akten 1 und 2 überliefert ist. Bei der Beilage 9 handelt es sich um eine «Bittschrift» der Verwandten des Rudolf Steinmüller, die zwar undatiert ist, aber sich doch auf vor den 29. April 1782 (a. St.) datieren lässt, als sie im Rat verlesen wurde – was immerhin ein Beweis dafür ist, dass sie wirklich existiert hat. Für eine solche Datierung spricht auch, dass Steinmüllers Verwandte in ihrer Bittschrift wiederholt davon sprechen, dass er nun schon vier Wochen im Gefängnis sitze, was sich damit in Übereinstimmung bringen lässt, dass Steinmüller wahrscheinlich am 29. März 1782 (a. St.) festgenommen worden war.⁶² Die Verwandten beteuern, dass sie «den Lauf der Gerechtigkeit gar nicht zu hemmen suchten» und dass sie Vertrauen in einen «gerechten und christlichen Richter» hätten, «der die Sache unpartheyisch untersuchen und die gedrückte Unschuld auch wieder retten werde». Denn schliesslich sei Steinmüller nur von einer «Dirne» angeklagt worden, «die durch alle ihre Handlungen schon genugsam bewiesen, was vor Glauben ihr beygelegt werden könne; [...] die sattsam erprobet, daß sie allein die Verderberinn des Kindes gewesen, da sie solches allein wieder stillen und curieren können». Anschliessend nennen die Verwandten sechs Gründe, warum es unwahrscheinlich sei, «dass Rudolf Steinmüller in die 60 Jar den Ruf und unbeschuldeten Karakter eines ehrlichen Mannes bey jedermann behauptet, Gott und die Religion geehrte, alle Uebungen der Andacht, sowohl für sich selbst, als mit seinem ganzen Haußgesinde besonders mit seinen Gesellen und Jungen, die man befragen kann, mit allem Eifer beobachte, dabey aber Geheimnisse der Hölle in seinem Busen soll aufbewahret haben, die er nie, weder zu seines Freundes Vortheil, noch seines Feindes Nachtheil in Uebung gebracht?». Und schliesslich beschweren sich die Verwandten darüber, dass «dieser unglückliche Beklagte schon ganzer 4 Wochen im schimpflichsten Verhaft sitzen müssen» und damit praktisch auf die gleiche Stufe gestellt werde wie die «ehrlose Dirne».

In einer letzten Anmerkung zu dieser Bittschrift erklärt Lehmann, warum diese seiner Meinung nach nichts gefruchtet habe: «Einmal weil man Steinmüllern nie standhaft in seinen Aussagen fand, sodann, weil man in seinem Hause allerley verdächtige Sachen und unter anderm auch ein Buch gefunden hatte, in welchem 100 Kunststückens geschrieben stunden, wie man Menschen und Vieh durch zwar natürliche Mittel beschädigen könne, und endlich, weil das Kind und Anna genau in Ihrer Aussage über-

⁶² Lehmann, Briefe 2, S. 72–84 Beilage Nr. 9: Bittschrift der Steinmüllerischen Anverwandten; s. auch Akte 2, p. 15, 18 (1782, Mrz 29, Apr 29, a. St.).

einstimmten, und diese selbst auf der Folter dabey beharrete.»⁶³ Ebenso wie auch Steinmüllers Verwandte fand auch Steinmüllers Frau, Dorothea Trümpy, dass Anna Göldi an allem schuld sei, und teilte ihm dies auch in einem Brief mit, den sie ihm ins Gefängnis schickte, der aber auch in die Hände der Obrigkeit fiel. Darin nannte sie Anna Göldi nicht eine «Dirne», sondern ein «Luder» und einen «Höllenhund», und sie bedauerte Steinmüllers «Einfalt, daß du mit dem verfluchten Luder noch so unverantwortlich höflich und recht verdächtig das Unthier bittend mit solchem Hund umgehen kannst». Für sie war dies der Grund dafür, warum ihr Mann, den sie für unschuldig hielt, immer noch im Arrest sitzen musste. Sie wollte ihm deshalb «anzeigen», wie er sich verhalten müsse, und ging dabei auch mit den Richtern und der Obrigkeit nicht zimperlich um:

«Gegen die Herren, so dich in Verhör nehmen, sage: Du gebest es ihnen auf Seel und Seeligkeit, daß sie dem Höllenhund mehr glauben als dir, der du ein ehrlicher, frommer und unverleumdeter Mensch seyest, und M[eine] G[nädigen] H[erren] müßten es am jüngsten Tage verantworten, daß sie dir so viele Schand aufgeladen haben. Gegen dem Luder aber schütte ganze Fuder abscheuliche Schwüre und Fluchen aus, und wirf ihm die Schuhe ab den Füßen an den Kopf, und stelle dich wie rasend, und wanns zerreißen wolltest.»⁶⁴

Für die Echtheit dieses Briefes – der nur bei Lehmann überliefert ist – spricht, dass Steinmüller sich bei seinem nächsten (gütlichen) Verhör am 3. Mai 1782 (a. St.) genauso verhielt, wie ihm seine Frau empfohlen hatte – was es übrigens auch erlaubt, den undatierten Brief zu datieren. Er nannte Anna Göldi einen «Höllenhund» und ein «Luder» und noch mehr: «eine faule, verfluchte Kanali», «eine faule verfluchti Besti» und zog seinen Schuh ab und wollte ihn der Magd, die herbeigeholt worden war, anwerfen. Nachdem man diese wieder in Sicherheit gebracht hatte, wurde Steinmüller wegen seines respektlosen Verhaltens auch gegenüber der Obrigkeit zur Rede gestellt und musste schliesslich gestehen, dass seine Frau ihn in einem Brief aufgehetzt habe – was die Richter selbstverständlich bereits wussten. Steinmüller schien indessen, dass der Brief nicht von der Hand seiner Frau stamme, und Lehmann glaubt sogar, dass der Brief von einem Mann stamme und der Frau Steinmüller «vorgepiffen worden sei», denn selbst die «Glarner Damen könnten nicht so schrecklich fluchen und schimpfen, als hier des Schlossers Frau». Wir wissen inzwischen, dass der Brief von der

⁶³ Lehmann, Briefe 2, S. 84 Anm. e, s. auch Briefe 1, S. 90.

⁶⁴ Lehmann, Briefe 2, S. 85–86 Beilage Nr. 10: Steinmüllers Frau an Steinmüllern in seiner Gefangenschaft.

Beilage N. 10.

Steinmüllers Frau an Steinmüllern
in seiner Gefangenschaft.

Lieber Ehemann.

Gott stärke und tröste dich in deinem Jammer, und helfe dir in Gnaden deine Unschuld zu retten. Nur bedaure deine Einfalt, daß du mit dem verfluchten Luder noch so unverantwortlich höflich und recht verdächtig das Unthier bittend mit solchem Hund umgehen kannst. Das ist Schuld, warum du noch im Arrest sitzen mußt. Ich kenne deine Unschuld, und kann deswegen nicht ruhen, bis ich dir anzeigen kann, wie du dich verhalten mußt. Gegen die Herren, so dich in Verhör nehmen, sage: Du gebest es Ihnea auf Seel und Seeligkeit, daß sie dem Höllenhund mehr glauben als dir, der du ein ehrlicher, frommer und unverleumdeter Mensch seyest, und M. G. H. müßten es am jüngsten Tage verantworten, daß sie dir so viele Schand aufgeladen haben. Gegen dem Luder aber schütte ganze Luder abscheuliche Schwüre und Fluchen aus, und wirf ihm die Schuhe

F 3

ab

«Steinmüllers Frau an Steinmüllern in seiner Gefangenschaft.» (Aus Lehmann, Briefe 2, S. 85–86 Beilage Nr. 10)

Hand eines vierzehnjährigen Mädchens stammte, aber sehr wohl von des «Schlossers Frau» diktiert worden war, die aus ihrem Herz keine Mördergrube machte und die schon früher nicht gerade grossen Gefallen an der Bekanntschaft ihres Mannes mit Anna Göldi gefunden hatte.⁶⁵

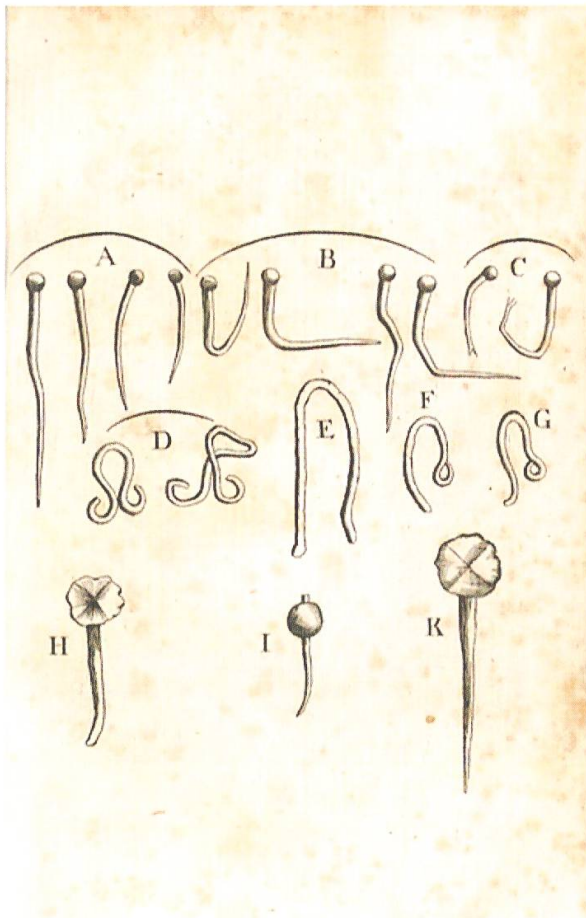
Das dritte Dokument in Bezug auf Steinmüller ist wiederum ein *Visum et Repertum* durch den Arzt Johannes Marti, das aber diesmal auch Eingang in die Akten 1 und 2 gefunden hat, denn darin bescheinigt dieser den Selbstmord, den Steinmüller in der Nacht vom 11. auf den 12. Mai 1782 (a. St.) aus Verzweiflung im Gefängnis begangen hatte. Wenn dieses *Visum et Repertum* im Unterschied zu denjenigen betreffend den Gesundheitszustand des Kindes (vom 12. Dez. 1781 und 10. März 1782, a. St.) auch in die Akten 1 und 2 aufgenommen wurde, so wohl, weil dieser Selbstmord für den Verlauf des Prozesses der Anna Göldi konstitutiv war und deshalb dokumentiert werden musste. Lehmann selber nahm dieses Dokument angeblich in seine Beilagen auf, «weil man zu Glarus ausgesprengt hat: es hätten Complices den Unglücklichen in der Gefangenschaft ums Leben gebracht, aus Furcht von ihm verrathen zu werden».⁶⁶ Ebenso hat er als Beilage 12 auch das Todesurteil gegen Anna Göldi aufgenommen, das am 6. Juni 1782 (a. St.) vom Strafrat gefällt wurde und das im Protokoll des Evangelischen Rats vom gleichen Tag festgehalten ist und von hier auch in die Göldi-Akte 2 aufgenommen worden ist. Im Urteil werden auch die beiden *Visa* und *Reperta* vom 12. Dezember 1781 und 10. März 1782 (beide a. St.) betreffend den jeweiligen Zustand des Kindes referiert, und ebenso die Heilungsgeschichte, so dass Anna Göldi schliesslich auch wegen «Untreue» als Dienstmagd gegenüber dem unschuldigen Töchterlein ihres Dienstherrn, wegen dessen 18 Wochen währenden «unbeschreiblich fürchterliche Krankheit», wegen ihrer bei der «plötzlichen Kurirung» bewiesenen «ausserordentlichen und unbegreiflichen Kunstkraft» sowie wegen ihres «vorhin geführten üebelen Lebenswandel» und ihres Kindsmords als «Vergifterinn» zum Tod durch das Schwert verurteilt wurde. Lehmann konnte es sich auch hier nicht versagen, noch eine Bemerkung anzufügen und zu berichten, dass Anna nur mit einer Mehrheit von zwei Stimmen zum Tod verurteilt worden sei. Unter anderen sei auch «der Herr Landschreiber der Meinung» gewesen, «sie beym Leben zu erhalten, und daher mochte er die Urthel aus Verdruß so wunderlich aufgesetzt haben, als man sie hier siehet» – also eine ähnliche Bemerkung, wie er sie auch bei der Heilungsgeschichte

⁶⁵ Akte 2, scan 170–172, s. auch Akte 1, scan 296–301, und Lehmann, Briefe 2, S. 86. Siehe auch den Beitrag von Veronika Feller-Vest, S. 145 f.

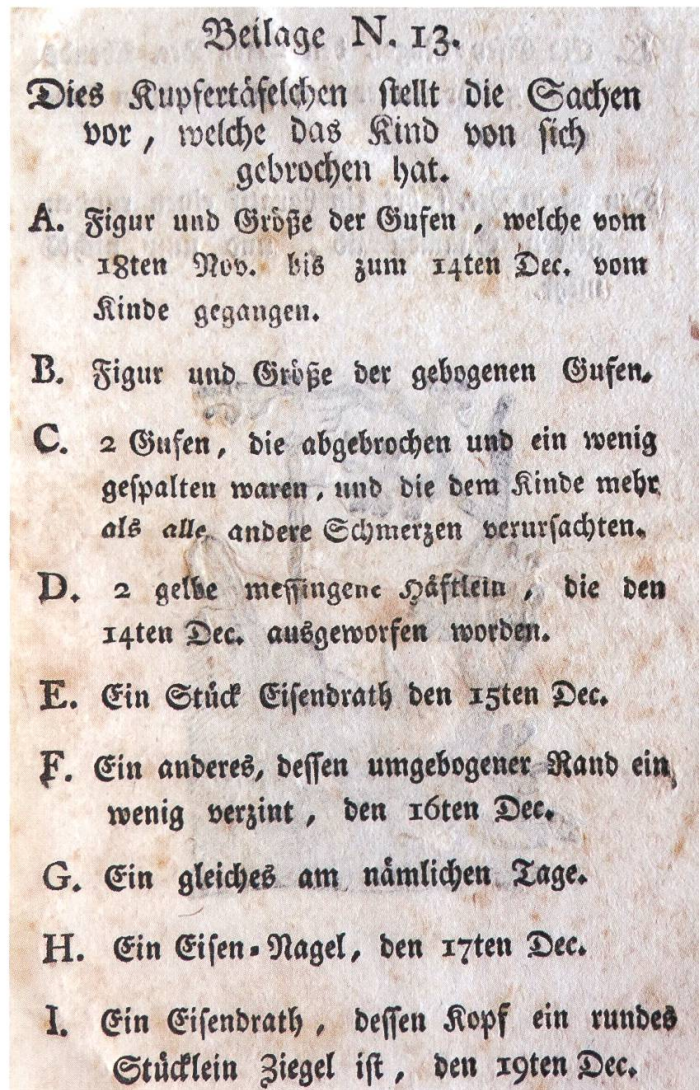
⁶⁶ Lehmann, Briefe 2, S. 87 Beilage Nr. 11 (ohne Titel).

angebracht hatte (s. oben bei Anm. 33) – wohl um sich wiederum von seinem Informanten zu distanzieren.⁶⁷

Besonders seltsam nimmt sich Lehmanns letzte Beilage aus. Am Ende seiner Einleitung zu Heft 2 («An den Leser») sind die «Gufen», «Häftlein», «Eisendrath» und «Eisen-Nagel» abgebildet, welche vom 18. November bis zum 22. Dezember 1781 (a. St.) «vom Kind gegangen», versehen mit den Buchstaben A bis K. In der Beilage 13 mit dem Titel: «Dies Kupfertäfelchen stellt die Sachen vor, welche das Kind von sich gebrochen», wird die Bedeutung dieser Buchstaben erklärt.



Kupfertäfelchen mit der Liste und der Zeichnung der Gegenstände, welche das Kind erbrochen haben soll. (aus Lehmann, Briefe 2, Seite 97 Beilage 13)



⁶⁷ Lehmann, Briefe 2, S. 88–95 Beilage Nr. 12: «Malefiz-Process und Urtheil über die zum Schwerdt verurtheilte Anna Göldinn aus dem Sennwald, verurtheilt den 6/17 Junii 1782».

Das ist nun wieder ganz Lehmann: die *Corpora delicti* werden einerseits wie eine Sammlung von Reliquien mit den dazugehörigen Authentiken und andererseits gewissermassen wissenschaftlich dargestellt, und es ist stark zu vermuten, dass es dieses «Kupfertäfelchen» gar nie gegeben hat, es sei denn als Druckvorlage für Lehmanns *Briefe*. Beilage 13 ist ein weiterer Beweis dafür, dass Lehmann die Akten ganz gekannt hat, denn in diesen ist immer wieder von all diesen Objekten die Rede. Wir erfahren, dass diese spätestens am 10. März 1782 (a. St.) von den Behörden beschlagnahmt worden waren, weil die Eltern des Kindes an diesem Tag als Zeugen einvernommen und gefragt wurden, «ob die gegenwärtig vorweisenden, zu obrigkeitlichen Händen nehmenden u. ihme seiner Zeit wieder bestellen werdenden Guffen und andern Gezeug die gleichen seyen, so das Töchterli gespeit habe», eine Frage, die mit Ja beantwortet wurde.⁶⁸ In der Folge wurden die über 100 Gufen, 2 Eisennägel, 3 Stücke Eisendraht und 2 Häftli der Anna Göldi am 22. März 1782 (a. St.) im Verlauf ihres ersten gütlichen Verhörs gezeigt bzw. wieder gezeigt, denn diese sagte, dass sie sie bereits gestern gesehen habe und dass ihr das reine Ansehen Schmerzen bereite: «Ach mein Gott, sie habe es ja gestern gesehen; es thue ihr nur weh, wenn sie solche wiederum sehen müste.»⁶⁹ Auch bei der Gegenüberstellung von Rudolf Steinmüller und Anna Göldi vom 1. April 1782 (a. St.) wurden die *Corpora delicti* wieder vorgezeigt; als Steinmüller nichts davon wissen wollte, sagte die Magd: «es seyen Negel wie aus einer Schmitten».⁷⁰ Am 19. April 1782 (a. St.) wurde im Evangelischen Rat beschlossen, Anna Göldi die *corpora delicti* noch einmal in die Hände zu geben «mit Fragen, ob solches nicht Blendwerk seje, solle die Auflösung geben».⁷¹ Dieser Vorsatz wurde am gleichen Tag auch umgesetzt und sowohl die Magd als auch als der Schlosser einmal mehr damit konfrontiert, doch ohne dass dies weitergeführt hätte («ohne dadurch etwas zu gewahren zum Prozeß»)⁷² Dann scheinen die Gufen, Eisennägel, Eisendrähte und Häftlein aus dem Prozess zu verschwinden – um dann als Beilage 13 in Lehmanns zweitem Heft wieder aufzutauchen, mit der dieser sich ohne Zweifel einmal mehr über die Glarner Obrigkeit und Gesellschaft lustig machte.

Aus dieser Sachlage lässt sich kein anderer Schluss ziehen, als dass man sich auf Lehmanns Briefe und Quellenstücke eigentlich nur verlassen kann, wenn es Vorlagen gibt. Die Lehmann'sche Überlieferung ist, obwohl

⁶⁸ Akte 2, scan 81 (1782, Mrz 10, a. St.), auch in Akte 3.

⁶⁹ Akte 2, scan 104 (1782, März 22, a. St.), auch in Akte 1 und 4.

⁷⁰ Akte 2, scan 122 (1782, April 1, a. St.), auch in Akte 1 und 4.

⁷¹ Akte 2, p. 17 (1782, April 19, a. St.).

⁷² Akte 2, scan 163 (1782, Apr 19, a. St.), auch in Akte 1.

gedruckt und deshalb zugänglicher, noch viel schwieriger als diejenige der Akten überhaupt. Man wird nicht darum herumkommen, die bei Lehmann überlieferten Dokumente – insbesondere diejenigen, die nur bei ihm überliefert sind (die Briefe der beiden Pfarrer von Zürich und von Glarus, die Bittschrift von Steinmüllers Verwandten und den Brief von Steinmüllers Frau an ihren Mann im Gefängnis) – auf irgendeine Art und Weise in die zukünftige Edition der handschriftlich überlieferten Akten zu integrieren, aber doch so, dass ihre abweichende Herkunft gut sichtbar wird, denn man kann ihnen gegenüber nicht misstrauisch genug sein.

Anhänge

1. Vorbemerkung von Landammann Niklaus Heer zu Göldi-Akte 1 (1818, Nov 13) *Landesarchiv Glarus, Göldi-Akte 1, scan 15*

Erklärung und Erläuterung

Nachdem der Unterzeichnete vernommen hatte, daß Herr Major und alt Richter Levi König Schriften über die Göldin und Steinmüllerische Criminal Procedur in Handen habe, forderte er dems[elben] König die in Handen habenden Schriften freundschaftlich ab. Worauf ihm Hr. König erwiderte, daß allerdings solche Schriften bey der Erbtheilung von Hr. Sekelmeister Heitz seel. in seine Hände gekommen seyen, die er seither aufbewahrt habe, und dieselben abzuliefern bereit seye.

Darauf erhielt der Unterzeichnete d[en] 12. Wintermonath 1818 von Hr. König nachfolgendes.

1°. gegenwärtiges gebundenes Buch enthaltend Acten, abgeschrieben von Hrn. alt Landschreiber Alb. Schlittler, laut deßen Erklärung am End des Buchs⁷³.

2°. Zwey Hefte, bezeichnet N° 1 u. 2, enthaltend ebenfahls Acten etc., abgeschrieben von Hrn. alt Hauptmann Fridolin Heitz.

Welche Erklärung der Unterzeichnete hier einzutragen für erforderlich erachtet hat; Obigkenante Schriften auch gleichzeitig in das Evangelische Archiv abgibt.

Glarus, d[en] 13 Novembris 1818
Gez. N. Heer Landammann

Beÿ einer zwar nur oberflächlichen Vergleichung ergibt sich, daß die mehrsten der in den zweÿ Heften eingetragenen Acten auch in dem von Hrn. Schlittler geschriebenen Buch, namlich dem gegenwärtigen etc. enthalten sind, daß die zweÿ Hefte aber auch Acten enthalten, die in diesem Buch nicht abgeschrieben sind, namlichen

- die mit N° 11, 12, 13, 14, 19, 22, 25 bezeichneten Verhöre und Informationen
- ferner die zweÿ Visa et Reperta vom 13 X^b 1781 u. 10/21 Merz 1782
- endlich Copia des Briefs von Steinmüller an die Göldin vom 26. 9^b 1781.

2. Übersicht über die Akten 1–4 des Prozesses der Anna Göldi

Um die Übersicht zu erleichtern, sind die einzelnen Dokumente (rund 100) hier in grössere Blöcke zusammengefasst. Die Daten werden im alten (julianischen) Stil gegeben.

	Akte 1	Akte 2	Akte 3	Akte 4
Brief von Rud. Steinmüller an Anna Göldi		1781, Nov 26 (Kopie)	1781, Nov 26 (Kopie?)	
Zeugenverhöre	1781, Dez 4–27	1781, Dez 4–27	1781, Dez 4–27 (Nrn. 1–10)	

⁷³ Akte 1, scan 383: «Ab originale von Wort zu Wort getrűwlichen geschryben im Julys et Augusty 1783 von Albrecht Schlittler, der Zeit Eydts.(?) Landschr. zu Glaruß.»

<i>Visum et Reper- tum</i> und medicin. Gutachen	<i>Überlieferungslücke</i>	<i>Überlieferungslücke</i>	1781, Dez 13 (nur medicin. Gutachten)	
Zeugenverhöre	<i>Überlieferungs- lücke</i>	1781, Dez 27– 1782, Feb 7	1781, Dez 27– 1782, Feb 7 (Nrn. 11–25)	
Zeugenverhöre	1782, März 10–11	1782, März 10–11	1782, März 10–11 (Nrn. 1–5)	
<i>Visum et Reper- tum</i>	<i>Überlieferungslücke</i>	<i>Überlieferungslücke</i>	1782, März 10	
Heilung Anna Maria Tschudi durch Anna Göldi	1782, Mrz 10–18	<i>Überlieferungslücke</i>	<i>Überlieferungslücke</i>	
Anna Göldi: erste gütliche Verhöre	1782, Mrz 21–29 <i>ohne das zusätzl. Verhör vom 23. März 1782 bezügl. Schwan- gerschaft der Anna Göldi</i>	1782, Mrz 2–29 <i>ohne das zusätzl. Verhör vom 23. März 1782 bezügl. Schwan- gerschaft der Anna Göldi</i>		1782, Mrz 21–29 (Nrn. 6–11)
Rud. Steinmül- ler: 1. gütliches Verhör	1782, Mrz 30	1782, Mrz 30		1782, Mrz 30 (Nrn. 13–14)
AG: gütl. Verhöre	1782, Mrz 30, 31	1782, Mrz 30, 31		1782, Mrz 30, 31 (Nrn. 15–18)
RS: 2. gütl. Verhör	1782, Mrz 31	1782, Mrz 31		1782, Mrz 31 (Nr. 19)
AG: drei Terriz- Verhöre	1782, Apr 4–6	1782, Apr 4–6		1782, Apr 4–6 (Nrn. 21–25)
AG: 1. und 2. peinliches Verhör	1782, Apr 11 u. 13	1782, Apr 4–6		1782, Apr 4–6 (Nrn. 26–30)
RS: weiteres (3.) gütl. Verhör	1782, Apr 15	1782, Apr 15		1782, Apr 15 (Nrn. 31–32)
RS: 1. Terriz- Verhör	1782, Apr 16	1782, Apr 16		
AS: weitere gütl. (!) Verhöre	1782, Apr 18–20, 26	1782, Apr 18–20, 26		
RS: weitere gütl. (!) Verhöre	1782, Apr 27, Mai 3	1782, Apr 27, Mai 3		
AG: 3. peincl. Verhöre	1782, Mai 6	1782, Mai 6		
RS: weitere gütl. Verhöre	1782, Mai 6, 7, 9, 11	1782, Mai 6, 7, 9, 11		
<i>Visum et Reper- tum</i> (Selbstmord RS)	1782, Mai 12	1782, Mai 12		
AS: weiteres gütl. Verhör	1782, Mai 19	1782, Mai 19		

Zeugenverhöre bezügl. RS	1782, Mai 20, 21	1782, Mai 20, 21		
Dorothea Trümpy, Witwe des RS: gütl. Verhöre	1782, Mai 26, Juni 4	1782, Mai 26, Juni 4		
Strafrat		1782, Juni 6, 10		
AG: Hinrichtung		1782, Juni 13		
Kosten		1783, Apr 19		

3. Beilagen zu: Heinrich Ludwig Lehmann, Freundschaftliche und vertrauliche Briefe, den so genannten sehr berüchtigten Hexenhandel zu Glarus betreffend, Zweytes Heft, Zürich 1783 bey Johann Capar Füeßly.

Beilage	Titel	Vorlage oder verwendetes Stück
(S. 1–2) Beilage Nr. 1	Bevölkerungs-Liste des Kantons Glarus aus den Pensionen Rechnungen und Steuerrödeln gezogen	–
(S. 3–5) Beilage Nr. 2	(Brief von Joh. Rud. Ulrich, Antistes von Zürich) an Kammerer Joh. Jakob Tschudi von Glarus), Zürich, den 19 April 1782	–
(S. 6–21) Beilage Nr. 3	Kammerer Tschudi an Hrn. Antistes Ulrich zu Zürich, Glaris den 14/25 April 1782	–
(S. 22) Beilage Nr. 4	(Aussetzung eines Kopfgelds von 100 Talern auf Anna Göldi) Signatum den 25 Jänner St. v. 1782, Kanzley Glarus, reformirten Antheils	Ausschreibung in der (Neuen) Zürcher Zeitung vom 9. Februar 1782 (n. St.)
(S. 23) Beilage Nr. 5	Erstes Visum & Repertum vom 13/24ten Dec. 1781	–
(S. 24–28) Beilage Nr. 6	Medicinisches Gutachten über dieß erste Visum & Repertum	Akte 3
(S. 29–30) Beilage Nr. 7	Zweytes Visum & Repertum vom 10/21ten März 1782	Akte 3

(S. 31–71) Beilage Nr. 8	Umständlicher, und gewissenhafter Bericht desjenigen, was auf die bis dahin wegen der inhaftirten Anna Göldinn formirte Untersuchung weiters vorgenommen worden, und sich bey denen nächtlicher Zeit abgehaltenen 6maligen Zusammenkünften endlichen zugetragen hat, auf Befehl der Herren Examinatoren zu Papier gebracht, von dem von Zeit zu Zeit selbst gegenwärtig gewesenen endsbemelten eydlichen Landschreiber, zur gehörigen Nachricht U.G.H. und Oberen. Melchior Kubli, Landschreiber	Akte 1
(S. 72–84) Beilage Nr. 9	Bittschrift der Steinmüllerschen Anverwandten	–
(S. 85–86) Beilage Nr. 10	Steinmüllers Frau an Steinmüllern in seiner Gefangenschaft	–
(S. 87) Beilage Nr. 11	[Visum & Repertum Selbstmord Steinmüller] Joh. Marti, Medic. Doct. und Kohrrichter	Akten 1 u 2
(S. 88–96) Beilage Nr. 12	Malefiz-Process und Urtheil über die zum Schwerdt verurtheilte Anna Göldinn aus dem Sennwald, verurtheilt den 6/17 Junii 1782	Akte 2 bzw. Protokoll des Evangelischen Rats
(S. 97–98) Beilage Nr. 13	Dies Kupfertäfelchen [abgebildet am Ende des Vorworts zu Heft 2] stellt die Sachen vor, welche das Kind von sich gebrochen hat	–